

## Tarifverbund Bern Solothurn



### T651.10 Libero-Tarifverbund

Neuausgabe: 11.12.2011

## Inhaltsverzeichnis

<b>0</b>	<b>Vorbemerkungen</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b>	<b>Geltungsbereich</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>7</b>
	20 Allgemeines .....	7
	21 Gültigkeiten .....	7
	22 Kurzstrecken .....	8
	23 Anschlussfahrausweise.....	8
	24 E-Tickets .....	9
<b>3</b>	<b>Bestimmungen für Einzel- und Gruppenfahrausweise</b> .....	<b>10</b>
	30 Kurzstreckenbillette.....	10
	31 Einzelbillette .....	10
	32 Mehrfahrtenkarten für Kurzstrecke.....	11
	33 Mehrfahrtenkarten für Einzelbillett .....	12
	34 Tageskarten .....	14
	35 Multi-Tageskarten .....	14
	36 Gruppenbillette.....	16
<b>4</b>	<b>Bestimmungen für Abonnemente</b> .....	<b>18</b>
	40 Allgemeines .....	18
	41 Jahres-Abo.....	19
	42 Monats-Abo und Wochen-Abo.....	19
	43 Jahres- und Monats-Abo als PP-Abo.....	19
	44 Streckenwechsel, Klassenwechsel .....	19
	45 Erstattungen.....	20
	46 Ersatz .....	22
	47 Job-Abo.....	23
	48 Subventionierte Abo für Bewohner der Stadt Bern .....	25
	49 Wahlwege für Abo / Gratiszonen .....	25
<b>5</b>	<b>Pauschalfahrausweise, DV und Vergünstigungen</b> .....	<b>27</b>
	50 Kinder, Familien, Militär, Hunde .....	27
	51 GA .....	27
	52 Halbtax-Abo .....	27
	53 Gleis 7.....	28
	54 Übrige Pauschalfahrausweise.....	28
	55 Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung.....	28
<b>6</b>	<b>Spezialfahrausweise</b> .....	<b>29</b>
	60 Schnupper-Abo .....	29
	61 Visitors Card.....	29
	62 Schulen und Kindergärten der Stadt Bern .....	30
	63 Kindertagesstätten der Stadt Bern.....	30
	64 Parktickets als Fahrausweis.....	31
<b>7</b>	<b>Fahrräder, Gepäck</b> .....	<b>32</b>
	70 Selbstverlad von Fahrrädern.....	32
	71 Gepäck.....	33
<b>8</b>	<b>Fahrausweiskontrolle, Reisende ohne gültigen Fahrausweis, Unregelmässigkeiten</b> .....	<b>34</b>
	80 Fahrausweiskontrolle .....	34
	81 Reisende ohne gültigen Fahrausweis.....	34
	82 Persönliches Abo vergessen.....	35
	83 Missbrauch, Fälschung .....	36
<b>9</b>	<b>Preise, Gebühren, Zuschläge</b> .....	<b>37</b>
	90 Grundlage für die Preisbildung.....	37
	91 Einzel- und Gruppenfahrausweise .....	38
	92 Abonnemente.....	39
	93 Gebühren und Zuschläge.....	40
<b>10</b>	<b>Zonenpläne</b> .....	<b>42</b>
	100 Gesamtzonenplan .....	42
	101 Zentrumszonen Bern.....	43
	102 Zentrumszonen Solothurn.....	43
<b>Anhänge</b> .....		<b>1</b>
	Anhang 1: Haltestellenverzeichnis .....	1
	Anhang 2: Fahrausweismuster .....	1
	Anhang 3: Formularmuster.....	1

## 0 Vorbemerkungen

### 00.0 Allgemeines

00.000 Soweit in diesem Tarif nichts anderes bestimmt ist, gelten folgende Tarife und Vorschriften

- Allgemeiner Personentarif (T600-600.9)
- Allgemeiner Gepäcktarif (T601)
- Tarif für Strecken-Abo (T650)
- Tarif für Mehrfahrtenkarten (T652)
- Tarif für General- und Halbtax-Abo (T654)
- Tarif für interregionale Verbund-Abo (T655)
- Tarif für Gruppenreisen (T660)
- Vorschriften über Militär-, Zivilschutz- und Zivildiensttransporte (V520)
- Vorschriften über die Zahlungsmittel (V545)

der Schweizerischen Transportunternehmungen sowie nachgeordnet die internen Vorschriften der beteiligten Transportunternehmungen.

00.001 Übergeordnet gilt das Personenbeförderungsgesetz (PBG 745.1) sowie die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11).

00.002 Ist von „Reisender“, „Kunde“, „Inhaber“ usw die Rede, so sind darunter Personen beiderlei Geschlechts und Kinder zu verstehen.

00.003 In den Tarifen des öffentlichen Verkehrs werden nur Bestimmungen aufgeführt, die ausdrücklich gestattet sind. Alles was nicht gestattet ist, wird in den Tarifen nicht erwähnt.

00.004 Abkürzungen:

Abo	Abonnement
BATS	Billettautomat mit Berührungsbildschirm
BAV	Bundesamt für Verkehr
DV	Direkter Verkehr (Fahrausweissortiment national)
GA	General-Abo
HTA	Halbtax-Abo
KUBA	Kundendatenbank
ITV Libero	Integrativer Tarifverbund Libero
MFK	Mehrfahrtenkarte
PRISMA	Schalterverkaufsgerät
RemitF	Reisende mit teilgültigem Fahrausweis
RogF	Reisende ohne gültigem Fahrausweis
S-POS	Verkaufssystem für Busse, Schalter, Kiosk und Billettautomaten
T	Tarif
TK	Tageskarte
TU	Transportunternehmung
VöV	Verband öffentlicher Verkehr
V	Vorschriften

**00.1 Begriffe**

- 00.100 **Integraler Tarifverbund Libero (ITV Libero)**  
Ein integraler Tarifverbund ist ein Zusammenschluss mehrerer Transportunternehmungen eines begrenzten Gebietes, in welchem ein einheitliches und vollumfassendes Tarifsysteem angewandt wird. Die betroffenen Transportunternehmungen und Strecken sind in Ziffer 1 (Geltungsbereich) aufgeföhrt.
- 00.101 **Erwachsene**  
Personen, die zum ganzen Preis reisen.
- 00.102 **Kinder**  
Kinder ab dem 6. Geburtstag bis ein Tag vor dem 16. Geburtstag (15.99) sowie jüngerer Kinder, die ohne Begleitung reisen, bezahlen den Preis für ermässigte Fahrausweise.
- 00.103 **Junioren**  
Für Jugendliche bis ein Tag vor dem 25. Geburtstag (24.99) werden Abo zum ermässigten Preis abgegeben.
- 00.104 **Seniorinnen und Senioren**  
Als Seniorinnen gelten Frauen ab dem 64. Geburtstag. Als Senioren gelten Männer ab dem 65. Geburtstag.
- 00.105 **Züge und Stationen**  
Für die Bus- und Tramstrecken gelten die Begriffe „Züge“ und „Stationen“ sinngemäss für „Kurse“ und „Haltestellen“.
- 00.106 **Verbund-Fahrausweise**  
Alle auf Grund dieses Tarifs ausgegebenen Fahrausweise (Einzel-, Gruppen-, Spezialfahrausweise und Abo).
- 00.107 **Halbtax-Abo**  
Das Halbtax-Abo berechtigt zum Kauf von ermässigten Einzelfahrausweisen innerhalb des Verbundgebiets.
- 00.108 **GA**  
Das GA berechtigt zur freien Fahrt im ganzen Verbundgebiet (ausser Aufzug Matte-Plattform, AMP).

# 1 Geltungsbereich

10.100 Die nachstehenden TU im Kern- und Überlappungsgebiet beteiligen sich am ganzen Sortiment (Einzel-, Gruppen-, Spezialfahrausweise und Abo). Für Fahrten **innerhalb** des Überlappungsgebiets sind Libero-Fahrausweise nicht gültig.

Initialen	Code	Transportunternehmen / Strecken	Geltungsbereich			
			Kern- gebiet	Überlap- pungs- gebiet*	Abo und TK	Nur Abo und TK alle Zonen
AMP	118	Aufzug Matte-Plattform	-	-	X	-
ASM-bti	038	Aare Seeland mobil: Lüscherz – Ins	-	X	-	-
ASM-rvo	056	St. Urban Ziegelei – Holzhäusern Holzhäusern – Niederbipp	X	-	-	-
ASM-snb	081	Solothurn – Oberbipp Oberbipp – Niederbipp	-	X	-	-
ASM Auto	870	Automobildienste Aare Seeland mobil: Ganzes Netz Ausgenommen: Oensingen – Niederbipp Wolfisberg Melchnau Oberdorf – Grossdietwil	X	-	-	-
BGU	894	Busbetrieb Grenchen und Umgebung: ganzes Netz Ausgenommen: Sonn matt – Lengnau (Linie 14) Holzerhütte – Grenchenberg	-	-	-	X
BLS-bn	034	BLS AG: Bern – Ins – Zihlbrücke	X	-	-	-
BLS-ebt	045	Solothurn – Burgdorf – Brenzikofen Hasle-Rüegsau – Langnau / Sumiswald-G.	X	-	-	-
BLS-gbs	052	Bern – Schwarzenburg Bern – Belp – Thurnen	X	-	-	-
BLS-mlb	062	Flamatt – Laupen Kerzers – Lyss Busswil – Büren a.A. Konolfingen – Escholzmatt	X	-	-	-
BLS-vhb	092	Langenthal – Huttwil – Hüs wil	X	-	-	-
BLAG	871	Busland AG: ganzes Netz	X	-	-	-
BSU	883	Busbetrieb Solothurn und Umgebung: ganzes Netz	X	-	-	-
DMP	119	Drahtseilbahn Marzili – Bundesterrasse	-	-	X	-
GB	122	Gurtenbahn: Wabern – Gurten Kulm	-	-	X	-
PAG	801	PostAuto Schweiz AG Region Bern: alle Linien Inkl. Boll – Obermoos und Ortsbus Münsingen Ausgenommen: ab Frieswilfeld – Aarberg ab Sauerhorn Abz. – Seedorf – Lyss Aarberg – Seedorf Aarberg – Lyss Aarberg – Bühl – Worben Tribey Lyss – Schnottwil Lyss – Vorimholz Ortsbus Lyss Ins – Tschugg – Erlach Erlach – Vinelz – Lüscherz Ins – Gals – (St. Johannsen) – Erlach	X	-	-	-

Initialen	Code	Transportunternehmen /Strecken	Geltungsbereich			
			Kern- gebiet	Überlap- pungs- gebiet *	Abo und TK	Nur Abo und TK alle Zonen
PAG	801	Region Nordschweiz:				
		Solothurn – Oberbalmberg	X	-	-	-
		Gänsbrunnen – Welschenrohr	X	-	-	-
		Welschenrohr – Oensingen	-	X	-	-
		Oensingen – Oberbuchsiten	-	X	-	-
		Oensingen – Neuendorf	-	X	-	-
		Balsthal – Passwang	-	X	-	-
Balsthal – Langenbruck	-	X	-	-		
PAG	801	Region Zentralschweiz:				
		Escholzmatt – Marbach – Kemmeriboden	-	X	-	-
RBS	088	Regionalverkehr Bern – Solothurn: ganzes Netz	X	-	-	-
RBS Auto	850	Autobusbetrieb RBS: ganzes Netz	X	-	-	-
SBB	011	Schweizerische Bundesbahnen:				
		Bern – Uttigen	X	-	-	-
		Bern – Flamatt – Wünnewil	X	-	-	-
		Bern – Schüpfen	X	-	-	-
		Schüpfen – Busswil	-	X	-	-
		Bern – Konolfingen	X	-	-	-
		Bern – Burgdorf – Murgenthal	X	-	-	-
		Solothurn – Wangen a.A. – Niederbipp	X	-	-	-
		Niederbipp – Oberbuchsiten	-	X	-	-
		Oensingen – Balsthal	-	X	-	-
		Solothurn – Gänsbrunnen	X	-	-	-
		Solothurn – Selzach	X	-	-	-
Selzach – Grenchen Süd	-	-	-	X		
SVB	106	Städtische Verkehrsbetriebe Bern:				
		Tramlinie 6	X	-	-	-
SVB-Auto	827	Ganzes Stadtnetz, inkl Airport Bus	X	-	-	-
SVB/kmb	721	Bern Flughafen – Belp – Konolfingen	X	-	-	-
		Ortsbus Belp: ganzes Netz	X	-	-	-
TPF Auto	834	Service d'automobiles TPF:				
		Schwarzenburg – Heitenried Sodbach	X	-	-	-
		Gümmenen – Biberen	X	-	-	-
WETA	7044	Bürgerbus WETA:				
		Aarberg Bahnhof – Aarberg Scheueracker	-	X	-	-

\* Libero-Fahrausweise gelten nur für Fahrten zwischen dem Überlappungsgebiet und dem Kerngebiet (Ziffer 20.000).

## 2 Allgemeine Bestimmungen

### 20 Allgemeines

- 20.000 Für Fahrten, die **innerhalb** des Verbundgebiets gemäss dem Geltungsbereich in Ziffer 1 beginnen und enden und ausschliesslich über dieses Gebiet führen, werden nur Verbundfahrausweise ausgegeben. Für alle übrigen Fahrten gelten die Tarife des nationalen Verkehrs (DV) oder der betreffenden TU. Für Anschlussfahrausweise des nationalen und internationalen Verkehrs gelten die Bestimmungen gemäss T600, Ziffer 90.2.
- Ausnahmen: Für Fahrten mit Abgangs- und Zielort innerhalb der Überlappungszonen sind Libero-Fahrausweise nicht gültig. Dies gilt für Überlappungszonen mit andern Tarifverbänden, welche auf dem Zonenplan (Ziffer 10) abgetrennt sind sowie für die Zone 697 mit Kerzers. Überlappungsgebiete sind zum Beispiel:
- Seeland mit Ins – Aarberg – Büren a.A. mit AboZigzag
  - Zone 697: Kerzers – Fräschels mit Frimobil
  - Oberbipp – Oensingen – Oberbuchsitzen mit A-Welle
  - Altbüron – Grossdietwil mit Passepartout
  - Escholzmatt – Marbach – Kemmeriboden mit Passepartout
- 20.001 Die aufgrund dieses Tarifs ausgegebenen Fahrausweise werden als Verbundfahrausweise bezeichnet. Sie sind bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.
- 20.002 In den Zügen, Trams und Bussen werden keine Verbundfahrausweise ausgegeben (ausgenommen in Bussen bei einzelnen TU).
- 20.003 Alle Fahrausweise werden in 2. und 1. Klasse ausgegeben.  
Ausnahmen: Kurzstreckenfahrausweise und Abo für Junioren/Senioren werden nur in 2. Klasse angeboten.
- 20.004 Reisende, die die Grenze der räumlichen Gültigkeit ihres Fahrausweises (z.B. Abo, Tageskarte usw.) überfahren, müssen den Fahrausweis für die Anschlusszonen bereits an der Einsteigestation lösen oder Entwertungskarten vor dem Einsteigen abstempeln.
- 20.005 Die Fahrpreise für die einzelnen Fahrausweise sind in Ziffer 9 aufgeführt. In den Preisen ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.
- 20.006 Die Fahrausweise werden zu den am ersten Geltungstag gültigen Preisen verkauft. Sie dürfen frühestens 2 Monate vor Beginn der Geltungsdauer ausgegeben werden.

### 21 Gültigkeiten

- 21.000 Alle Fahrausweise sind innerhalb ihrer Gültigkeit, längstens bis 05.00 Uhr des Folgetags (Tageskarten) gültig. Das Datum der Gültigkeit ist auf dem Fahrausweis aufgeführt, resp. wird beim Entwerfen aufgedruckt. Verbundfahrausweise gelten bis zum letzten fahrplanmässigen Halt, der vor Ablauf der Geltungsdauer erreicht werden kann.
- 21.001 Ist eine Fahrt mit einem Verbundfahrausweis auf direktem Weg und ohne Unterbruch gemäss Fahrplan nicht innerhalb der Geltungsdauer (30-180 Minuten) möglich, kann die Fahrt bis zum Reiseziel fortgesetzt werden.
- 21.002 In Zügen sind Verbundfahrausweise nur bis zum letzten bzw. erst ab dem ersten fahrplanmässigen Halteort innerhalb des Verbundgebiets gültig. In Zügen, die planmässig erst ausserhalb des Verbundgebiets wieder anhalten, sind Verbundfahrausweise nicht gültig. In der Gegenrichtung gelten diese Bestimmungen sinngemäss.
- 21.003 Halbtax-Inhaber bezahlen für Einzel- und Gruppenfahrausweise den ermässigten Fahrpreis.
- 21.004 Wenn gemäss Fahrplan auf einzelnen Strecken oder in gewissen Zügen keine Plätze in 1. Klasse angeboten werden, so beschränkt sich die Fahrberechtigung des Inhabers eines Fahrausweises 1. Klasse auf die 2. Klasse (ohne Anspruch auf Erstattung).
- 21.005 In den durch Dritte bestellten Extrazügen und -bussen sind die Verbundfahrausweise nur gültig, wenn der Besteller damit einverstanden ist.
- 21.006 Bei Benützung zuschlagspflichtiger Züge und Wagen ist der tarifgemässe Zuschlag zu bezahlen.
- 21.007 In den Nachtbus-Angeboten der beteiligten TU werden die Verbundfahrausweise nicht anerkannt.

## 22 Kurzstrecken

22.000 Für Fahrten mit Einzel- und Gruppenfahrausweisen gelangt zusätzlich der Kurzstreckentarif zur Anwendung. Es gelten die folgenden Anwendungsgrundsätze:

Bis 1,5 km Effektivdistanz	Bis 6 Haltestellen, maximal 1,5 km Effektivdistanz	Ortsnetz / Stadtnetz / Rundkurs
<ul style="list-style-type: none"> <li>• ASM: Bahn und Bus (ohne Langenthal)</li> <li>• BLS</li> <li>• BLAG: Überland</li> <li>• BSU</li> <li>• PAG: Überland</li> <li>• RBS: Bahn + Bus</li> <li>• SBB</li> <li>• SBB/ASM: (Wynigen - Herzogenbuchsee)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• BERNMOBIL: ganzes Netz</li> <li>• PAG: Gemeindegebiet Bern</li> <li>• RBS Bus: Gemeindegebiet Bern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ASM: Langenthal, inkl. Haltestelle Lotzwil Unterdorf</li> <li>• BERNMOBIL: Ortsbus Belp</li> <li>• BERNMOBIL/PAG: Tangento Haltestellen in Münsingen und Ortsbus Münsingen</li> <li>• BLAG: Burgdorf, Langnau und Trubschachen</li> <li>• PAG: Boll – Obermoos</li> <li>• RBS: Bolligen</li> </ul>

22.001 Unter den Kurzstreckenbereich fallen Fahrziele, für die ein Kurzstreckenbillett (Ziffer 30) ab einem Haltepunkt gelöst werden kann. Der Kurzstreckenbereich ist für jede in Frage kommende Haltestelle und jede TU definiert und an jedem Automaten/Verkaufsgerät hinterlegt bzw. abrufbar.

22.002 Mit einem Kurzstreckenbillett kann grundsätzlich nicht umgestiegen werden. Die TU können in Ausnahmefällen von den Anwendungsgrundsätzen abweichen.

## 23 Anschlussfahrausweise

### 23.0 Anschlusszonenfahrausweise innerhalb Libero-Tarifverbund

23.000 Bei Anschlussbilletten innerhalb des Libero-Tarifverbunds sind nur die zusätzlich benötigten Zonen zu lösen.

Beispiel:

Ein Kunde reist von Bern nach Burgdorf und besitzt ein Abo für die Zonen 100 und 101. Er kauft am Einsteigeort zusätzlich die Zonen 114, 150 und 151.

23.001 Werden Anschlussbillette für Fahrten in/aus Überlappungsgebiete benötigt, gilt Ziffer 23.000 sinngemäss.

Beispiel:

Eine Kundin reist von Solothurn nach Oensingen und besitzt eine MFK für die Zonen 200 und 201. Sie kauft am Einsteigeort zusätzlich die Zonen 216, 279 und 280.

23.002 Die zeitliche Gültigkeit entspricht der Anzahl Zonen der bezahlten Gesamtstrecke.

Beispiel:

MFK für 2 Zonen und Anschlussfahrausweis für 3 Zonen entspricht der Geltungsdauer für 5 Zonen. Die Gültigkeit ab der Entwertung ist 90 statt 60 Minuten.

23.003 Die Zonennummern müssen mit der befahrenen Strecke übereinstimmen.

### 23.1 Anschlussfahrausweise über die Libero-Verbundsgrenze

23.100 Für Fahrten über die Libero-Verbundsgrenze sind Libero-Fahrausweise nur bis zum letzten fahrplanmässigen Halteort der gekauften Libero-Zonen gültig. In der Gegenrichtung gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Beispiele:

- Kunde mit Abo 100/101 reist mit IC nach Thun. Er benötigt ein Anschlussbillett von Bern bis Thun.

- Kundin mit Abo „Alle Zonen“ reist mit RE nach Thun. Sie benötigt eine Anschlussbillett von Münsingen nach Thun.

## 24 E-Tickets

### 24.0 Allgemeine Bestimmungen

24.000 Für folgende Fahrausweismedien gelten die Bestimmungen für E-Tickets:

**OnlineTickets:** Billette, welche über das Internet ausgegeben und durch den Kunden auf weissem A4-Papier gedruckt werden.

**MobileTickets:** Billette, welche auf dem Mobiltelefon oder ähnlichen Geräten gespeichert und über das Internet oder das Mobiltelefon bestellt werden.

24.001 Sämtliche E-Tickets sind persönlich und sind nicht übertragbar. Sie gelten ausschliesslich zusammen mit einem auf die reisende Person lautenden, gültigen amtlichen Ausweis (z.B. Reisepass, ID, Führerausweis) oder/und zusammen mit dem auf die entsprechende Person ausgestellten gültigen HTA oder GA.

24.002 Bei sämtlichen E-Tickets wird das Reisedatum beim Kauf im Internet oder über Mobiltelefon durch den Kunden definiert. Bei Fahrausweisen mit mehrtägiger Gültigkeit ist die Rückreise an dem bei der Buchung festgelegten Tag auszuführen.

24.003 E-Tickets werden in einem elektronischen Dossier zentral gespeichert und werden als Nachweis für den Transportvertrag, Erstattungen und Missbräuche verwendet.

24.004 Die als E-Ticket ausgegebenen Fahrausweise sind grundsätzlich nicht erstattbar. Ausnahmen sind im Tarif 600.9, Ziffer 70.00 geregelt.

24.005 Für E-Tickets des Libero-Tarifverbunds gelten, sofern keine anderen Bestimmungen festgelegt werden, die Tarifvorschriften der Tarife 600 und 651.10 sinngemäss.

24.006 Es werden folgende Libero-Fahrausweise als E-Tickets ausgegeben:

- Einzelbillett Artikel 2241
- Klassenwechsel Einzelbillett Artikel 2251
- Tageskarte Artikel 2246
- Tageskarte alle Zonen Artikel 2267

### 3 Bestimmungen für Einzel- und Gruppenfahrtausweise

#### 30 Kurzstreckenbillette

##### 30.0 Ausgabe

- 30.000 Es werden Kurzstreckenbillette zum ganzen und ermässigten Preis für Fahrten in der 2. Klasse ausgegeben.
- 30.001 Kurzstreckenbillette berechtigen nur für **eine einfache** Fahrt, keine Rückfahrt!
- 30.002 Kurzstreckenbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Antritt der Fahrt an einem Entwerter abzustempeln.
- 30.003 Kurzstreckenbillette sind auch als Mehrfahrtenkarte erhältlich (siehe Ziffer 32).

##### 30.1 Geltungsdauer

- 30.100 Kurzstreckenbillette sind ab der Ausgabe oder dem Abstempeln 30 Minuten gültig.

##### 30.2 Reiseweg

- 30.200 Die Kurzstreckenbillette gelten für eine einfache Fahrt innerhalb des definierten Anwendungsbereichs pro TU. Es gelten die Anwendungsgrundsätze gemäss Ziffer 22.

##### 30.3 Preisbildung

- 30.300 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

##### 30.4 Klassenwechsel

- 30.400 Zu Kurzstreckenbilletten werden keine Klassenwechsel ausgegeben.

##### 30.5 Erstattungen

- 30.500 Kurzstreckenbillette werden nicht erstattet.

#### 31 Einzelbillette

##### 31.0 Ausgabe

- 31.000 Es werden Einzelbillette zum ganzen und ermässigten Preis für Fahrten in den gelösten Zonen ausgegeben.
- 31.001 Einzelbillette sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter abzustempeln.

##### 31.1 Geltungsdauer

- 31.100 Die Billette berechtigen innerhalb der nachstehend aufgeführten Zeitdauer zu beliebigen Fahrten (ausgenommen Kurzstrecke) innerhalb der gelösten Zonen:

- 1 – 3 Zonen 60 Minuten
- 4 – 5 Zonen 90 Minuten
- 6 – 8 Zonen 120 Minuten
- 9 – 10 Zonen 150 Minuten
- ab 11 Zonen 180 Minuten

**31.2 Reiseweg**

- 31.200 Innerhalb der gelösten Zonen kann während der Geltungsdauer beliebig oft in beliebigen Richtungen gefahren werden.
- 31.201 Es werden keine Streckenwechselbillette ausgegeben.

**31.3 Preisbildung**

- 31.300 Für die Berechnung der Billettpreise ist die Anzahl der befahrenen Zonen (einschliesslich der Abgangszone) massgebend. Ab 12 Zonen bleibt der Preis unverändert.
- 31.301 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

**31.4 Klassenwechsel**

- 31.400 Zu Fahrausweisen 2. Klasse sind ganze und ermässigte Klassenwechsel erhältlich. Sie berechtigen zusammen mit einem Fahrausweis 2. Klasse zur Benutzung der 1. Klasse.

**31.5 Erstattungen**

- 31.500 Einzelbillette werden nicht erstattet.
- 31.501 Bei vergessenem Halbtax-Abo ist eine Erstattung mit Abzug der Bearbeitungsgebühr erlaubt (Vorgehen gem. Ziffer 82 und 93).
- 31.502 Bei Anschlussbruch und Streckenunterbruch wird gemäss den internen Weisungen der TU verfahren.

**32 Mehrfahrtenkarten für Kurzstrecke****32.0 Ausgabe**

- 32.000 Es werden Mehrfahrtenkarten für Kurzstrecke (mit 6 Entwertungsfeldern) zum ganzen und ermässigten Preis in der 2. Klasse ausgegeben.
- 32.001 Mehrfahrtenkarten für Kurzstrecke berechtigen nur zu **einfachen** Fahrten, keine Rückfahrt!
- 32.002 Die Mehrfahrtenkarten sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter abzustempeln.
- 32.003 Der Inhaber einer Mehrfahrtenkarte darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen und dieselbe Berechtigung für allfällige Reduktionen haben.

**32.1 Geltungsdauer**

- 32.100 Die Mehrfahrtenkarten werden mit einer Geltungsdauer von drei Jahren (Fliessdatum) ausgegeben.
- 32.101 Ein abgestempeltes Feld einer Mehrfahrtenkarte für Kurzstrecken ist 30 Minuten gültig.

**32.2 Reiseweg**

- 32.200 Ein entwertetes Feld einer Mehrfahrtenkarte für Kurzstrecke gilt innerhalb des definierten Geltungsbereichs pro TU. Es gelten die Anwendungsgrundsätze gemäss Ziffer 22.

**32.3 Preisbildung**

- 32.300 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

**32.4 Klassenwechsel**

- 32.400 Zu Mehrfahrtenkarten für Kurzstrecke werden keine Klassenwechsel ausgegeben.

## 32.5 Erstattungen

32.500 Nicht oder teilweise benützte Mehrfahrtenkarten Kurzstrecke können erstattet werden, wobei pro Anzahl entwertete Felder nachstehende Tabelle zur Ermittlung des Erstattungsbetrages anzuwenden ist.

Entwertete Felder	Erwachsene alle Tarifstufen %	Ermässigte Preise alle Tarifstufen %
0	100	100
1	80	80
2	60	60
3	40	40
4	20	20
5	0	0

32.501 Das Ergebnis ist auf den nächsten Franken abzurunden. Die Erstattungsgebühr gem. Ziffer 93 wird erhoben.

32.502 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf pro rata Erstattung:

- Kauf einer Mehrfahrtenkarte für andere Zonen mit gleichem oder höherem Preis
- Kauf eines Verbund- oder Strecken-Abo für einen Monat oder ein Jahr
- Kauf eines GA
- abgelaufene Mehrfahrtenkarte für Kinder (Alter)
- Beschädigung
- unrichtige Ausgabe

32.503 Berechnung der „pro rata“-Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht entwertete Felder}}{6}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Es wird keine Erstattungsgebühr erhoben.

32.504 Bei Anschlussbruch und Streckenunterbruch wird gemäss den internen Weisungen der TU verfahren.

32.505 Fahrausweise, die anstelle des Preises den Vermerk „Bon“, „Pauschal“ oder „Ersatz“ tragen, dürfen nicht erstattet werden.

## 33 Mehrfahrtenkarten für Einzelbillett

### 33.0 Ausgabe

33.000 Es werden Mehrfahrtenkarten (mit 6 Entwertungsfeldern) zum ganzen und ermässigten Preis für Fahrten in den gelösten Zonen ausgegeben.

33.001 Die Mehrfahrtenkarten sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter abzustempeln.

33.002 Der Inhaber einer Mehrfahrtenkarte darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel entwerfen, sofern alle Personen gemeinsam reisen und dieselbe Berechtigung für allfällige Reduktionen haben.

### 33.1 Geltungsdauer

33.100 Die Mehrfahrtenkarten werden mit einer Geltungsdauer von drei Jahren (Fliegsdatum) ausgegeben.

33.101 Ein abgestempeltes Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt innerhalb der nachstehend aufgeführten Zeitdauer zu beliebigen Fahrten innerhalb der gelösten Zonen:

- 1 – 3 Zonen 60 Minuten
- 4 – 5 Zonen 90 Minuten
- 6 – 8 Zonen 120 Minuten
- 9 – 10 Zonen 150 Minuten
- ab 11 Zonen 180 Minuten

**33.2 Reiseweg**

- 33.200 Innerhalb der gelösten Zonen kann während der Geltungsdauer beliebig oft in beliebigen Richtungen gefahren werden.
- 33.201 Es werden keine Streckenwechselbillette ausgegeben.

**33.3 Preisbildung**

- 33.300 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

**33.4 Multi-Klassenwechsel**

- 33.400 Zu Fahrausweisen 2. Klasse sind ganze und ermässigte Mehrfahrten-Klassenwechsel erhältlich. Sie berechtigen zusammen mit einem Fahrausweis 2. Klasse zur Benutzung der 1. Klasse.

**33.5 Erstattungen**

- 33.500 Nicht oder teilweise benützte Mehrfahrtenkarten können erstattet werden, wobei pro Anzahl entwertete Felder nachstehende Tabelle zur Ermittlung des Erstattungsbetrages anzuwenden ist. Diese gilt für die 2. und 1. Klasse.

Entwertete Felder	Erwachsene alle Tarifstufen	Ermässigte Preise alle Tarifstufen
	%	%
0	100	100
1	80	80
2	60	60
3	40	40
4	20	20
5	0	0

- 33.501 Das Ergebnis ist auf den nächsten Franken abzurunden. Die Erstattungsgebühr gem. Ziffer 93 wird erhoben.

- 33.502 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf pro rata Erstattung:

- Kauf einer Mehrfahrtenkarte für andere Zonen mit gleichem oder höherem Preis
- Kauf einer Mehrfahrtenkarte für eine höhere Klasse
- Kauf eines Verbund- oder Strecken-Abo für einen Monat oder ein Jahr
- Kauf eines GA
- abgelaufene Mehrfahrtenkarte für Kinder (Alter)
- Beschädigung
- unrichtige Ausgabe

- 33.503 Berechnung der „pro rata“-Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht entwertete Felder}}{6}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Es wird keine Erstattungsgebühr erhoben.

- 33.504 Bei Anschlussbruch und Streckenunterbruch wird gemäss den internen Weisungen der TU verfahren.

- 33.505 Fahrausweise, die anstelle des Preises den Vermerk „Bon“, „Pauschal“ oder „Ersatz“ tragen, dürfen nicht erstattet werden.

## 34 Tageskarten

### 34.0 Ausgabe

- 34.000 Es werden Tageskarten zum ganzen und ermässigten Preis ausgegeben. Die Tageskarten sind übertragbar und berechtigen zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in den gelösten Zonen.
- 34.001 Tageskarten sind auch im Vorverkauf erhältlich. Diese Fahrausweise sind vor Fahrtantritt an einem Entwerter abzustempeln.

### 34.1 Geltungsdauer

- 34.100 Die Tageskarten sind am Ausgabetag beziehungsweise am Entwertungstag bis 05:00 Uhr des Folgetags gültig.

### 34.2 Reiseweg

- 34.200 Die Tageskarten gelten für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den gelösten Zonen.

### 34.3 Preisbildung

- 34.300 Für die Berechnung der Preise der Tageskarte ist die Anzahl der befahrenen Zonen (einschliesslich der Abgangszone) massgebend. Ab 12 Zonen bleibt der Preis unverändert.
- 34.301 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

### 34.4 Klassenwechsel

- 34.400 Klassenwechsel und Multi-Klassenwechsel zu Tageskarten sind als Entwertungskarten erhältlich.

### 34.5 Erstattungen

- 34.500 Tageskarten werden nicht erstattet.
- 34.501 Bei vergessenem Halbtax-Abo ist eine Erstattung mit Abzug der Bearbeitungsgebühr erlaubt (Vorgehen gem. Ziffer 82 und 93).
- 34.502 Bei Anschlussbruch und Streckenunterbruch wird gemäss den internen Weisungen der TU verfahren.

## 35 Multi-Tageskarten

### 35.0 Ausgabe

- 35.000 Es werden Multi-Tageskarten zum ganzen und ermässigten Preis für Fahrten in den gelösten Zonen ausgegeben.
- 35.001 Die Multi-Tageskarte ist vor Fahrtantritt an einem Entwerter abzustempeln.
- 35.002 Der Inhaber einer Multi-Tageskarte darf diese für mehrere Personen mit gleichem Reiseziel entwerten, sofern alle Personen gemeinsam reisen und dieselbe Berechtigung für allfällige Reduktionen haben.

### 35.1 Geltungsdauer

- 35.100 Die Multi-Tageskarte wird mit einer Geltungsdauer von drei Jahren (Fliessdatum) ausgegeben.
- 35.101 Ein abgestempeltes Feld einer Multi-Tageskarte ist am Entwertungstag bis 05:00 Uhr des Folgetages gültig.

### 35.2 Reiseweg

- 35.200 Die Tageskarten gelten für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den gelösten Zonen.

**35.3 Preisbildung**

35.300 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

**35.4 Klassenwechsel**

35.400 Klassenwechsel und Multi-Klassenwechsel zu Tageskarten sind als Entwertungskarten erhältlich.

**35.5 Erstattungen**

35.500 Nicht oder teilweise benützte Multi-Tageskarten können erstattet werden, wobei pro Anzahl entwertete Felder nachstehende Tabelle zur Ermittlung des Erstattungsbetrages anzuwenden ist. Diese gilt für die 2. und 1. Klasse.

Entwertete Felder	Erwachsene alle Tarilstufen %	Ermässigte Preise alle Tarilstufen %
0	100	100
1	80	80
2	60	60
3	40	40
4	20	20
5	0	0

35.501 Das Ergebnis ist auf den nächsten Franken abzurunden. Die Erstattungsgebühr gem. Ziffer 93 wird erhoben.

35.502 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf „pro rata“-Erstattung:

- Kauf einer Multi-Tageskarte für andere Zonen mit gleichem oder höherem Preis
- Kauf einer Multi-Tageskarte für eine höhere Klasse
- Kauf eines Verbund- oder Strecken-Abo für einen Monat oder ein Jahr
- Kauf eines GA
- abgelaufene Multi-Tageskarte für Kinder (Alter)
- Beschädigung
- unrichtige Ausgabe

35.503 Berechnung der „pro rata“-Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht entwertete Felder}}{6}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Es wird keine Erstattungsgebühr erhoben.

35.504 Bei Anschlussbruch und Streckenunterbruch wird gemäss den internen Weisungen der TU verfahren.

35.505 Fahrausweise, die anstelle des Preises den Vermerk „Bon“, „Pauschal“ oder „Ersatz“ tragen, dürfen nicht erstattet werden.

## 36 Gruppenbillette

### 36.0 Ausgabe

36.000 Es werden Gruppenbillette für Gruppen von mindestens 10 gemeinsam reisenden Personen ausgegeben. Die Reisegruppe muss von einem verantwortlichen Reiseleiter (Mindestalter 16 Jahre) geführt werden.

36.001 Kindern und Inhabern von HTA wird der ermässigte Preis gewährt.

36.002 Altersregelung für Schüler/Jugendliche unter 25 Jahre analog T660, Ziffer 31.

36.003 Begleitete Kinder unter 6 Jahre fahren gratis (max. 8 Kinder pro Begleitperson). Im Gruppenbillett „Schulen“ in der Kundengruppe „Kinder -6 Jahre“ erfassen.

36.004 Es werden folgende Gruppenbillette ausgegeben:

- Gruppen Einzelbillette
- Gruppen Tageskarten
- Schulen Einzelbillette (für Schulen gemäss Tarif 660, Ziffer 31)
- Schulen Tageskarten (für Schulen gemäss Tarif 660, Ziffer 31)

36.005 Es bestehen folgende Kundengruppen:

Gewöhnliche Gruppen	Schulen
- Erwachsene	- Erwachsene
- Ermässigte (Kinder 6-15.99 Jahre, HTA)	- Ermässigte (Jugendliche 6-24.99 Jahre, HTA)
- GA	- GA
- Hund	- Kind -6 Jahre
	- Hund

36.006 Für Kurzstrecken (gemäss Ziffer 22) werden keine Gruppenbillette 1. Klasse ausgegeben.

36.007 Gruppenbillette sind wegen der Platzreservierung möglichst früh, spätestens aber 2 Tage vor Antritt der Reise, bei der Billettausgabestelle zu bestellen. Bei einer Reservierung besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz. Eine Platzreservierung ist nicht bei allen TU möglich.

36.008 Im Weiteren gelten die Bestimmungen des T660 sinngemäss.

### 36.1 Geltungsdauer

36.100 Gruppen-Einzelbillette und Schulen-Einzelbillette berechtigen innerhalb der nachstehend aufgeführten Zeitdauer zu beliebigen Fahrten (ausgenommen Kurzstrecken gem. Ziffer 22) innerhalb den gelösten Zonen:

- Kurzstrecke 30 Minuten
- 1 – 3 Zonen 60 Minuten
- 4 – 5 Zonen 90 Minuten
- 6 – 8 Zonen 120 Minuten
- 9 – 10 Zonen 150 Minuten
- ab 11 Zonen 180 Minuten

36.101 Gruppen-Tageskarten und Schulen-Tageskarten sind am aufgedruckten Geltungstag bis 05:00 Uhr des Folgetags gültig.

### 36.2 Reiseweg

36.200 Die Gruppenbillette gelten für eine unbeschränkte Anzahl Fahrten in den gelösten Zonen, sofern entsprechende Platzreservierungen gemäss V507 vorgenommen wurden. Davon ausgenommen sind Kurzstreckenbillette (gemäss Ziffer 22).

### 36.3 Preisbildung und freie Fahrt

36.300 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

36.301 Auf Grund der Gesamt-Teilnehmerzahl werden freie Fahrten gewährt. Je 10 Personen wird eine Person unentgeltlich befördert.

Gesamtteilnehmerzahl inkl. GA-Besitzer	Freie Fahrt
10-19	1
20-29	2
30-39	3
40-49	4
usw.	usw.

Bei 9 Schülern/Jugendlichen und 1 Begleiter wird der Begleiter unentgeltlich befördert.  
Je 8 Kinder unter 6 Jahren muss eine Begleitperson dabei sein (Details siehe T600, Ziffer 25.1).

- 36.302 Der oder die Begleiter haben in der gleichen Klasse zu reisen wie die von ihnen betreuten Schüler oder Jugendlichen.
- 36.303 Für Gruppen in Extrabussen bzw. -zügen gilt der Spezialtarif der betreffenden TU.

#### **36.4 Klassenwechsel**

- 36.400 Es werden keine Klassenwechsel für Gruppenbillette ausgestellt.

#### **36.5 Erstattungen**

- 36.500 Gruppenbillette können durch die Ausgabestelle erstattet werden, wenn
- das Gruppenbillett vorgelegt wird;
  - die teilweise Nichtbenützung bescheinigt ist (die fehlende Entwertung gilt nicht als Beweis für die Nichtbenützung);
  - die neu gelösten Billette vorgelegt werden oder bewiesen wird, dass neue Billette gelöst wurden;
- im Weiteren gelten die Bestimmungen des Tarifs 660 sinngemäss.
- 36.501 Bei der Annullierung von unbenutzten Gruppenbilletten wird unabhängig von der Rückgabezeit die Erstattungsgebühr gemäss Ziffer 93 pro Antrag erhoben. Ein Antrag kann auch mehrere Fahrausweise beinhalten.

## 4 Bestimmungen für Abonnemente

### 40 Allgemeines

40.000 Die Libero-Abonnemente (Abo) sind persönlich und berechtigen zur freien Fahrt in den abonnierten Zonen in allen Kursen und Zügen im Geltungsbereich gemäss Ziffer 1.

#### 40.1 Sorten

40.100 Es werden folgende Abo-Sorten ausgegeben:

- Jahres-Abo, gültig 12 Monate, für Erwachsene, 1. oder 2. Klasse
- Jahres-Abo, gültig 12 Monate, für Junioren und Senioren, 2. Klasse
- Monats-Abo, gültig 1 Monat, für Erwachsene, 1. oder 2. Klasse
- Monats-Abo, gültig 1 Monat, für Junioren und Senioren, 2. Klasse
- Wochen-Abo, gültig 7 Tage, für Erwachsene, 1. oder 2. Klasse
- Wochen-Abo, gültig 7 Tage, für Junioren und Senioren, 2. Klasse

40.101 Junioren und Senioren, welche die 1. Klasse benützen wollen, lösen ein Abo für Erwachsene. Es werden keine Monatsklassenwechsel zu Abos für Junioren und Senioren ausgegeben.

40.102 Der erste Geltungstag der Abo ist frei wählbar (Fliegsdatum).

#### 40.2 Ausgabe und Bestellung

40.200 Jahres-Abo werden im Kreditkartenformat ausgegeben.

40.201 Monats- und Wochen-Abo werden in Verbindung mit einer gültigen Grundkarte ausgegeben.

40.202 Bei der erstmaligen Bestellung eines persönlichen Abo ist ein amtlicher Ausweis (Pass, ID, Führerausweis usw.) des Bezugsberechtigten vorzuweisen.

40.203 Sofern der Kunde nicht bereits eine gültige Grundkarte bzw. ein Abo im Kreditkartenformat besitzt, so hat er bei der erstmaligen Bestellung eines Abo ein aktuelles Passfoto (Höhe des Kopfbildes mindestens 2 cm) zur Ausstellung einer Grundkarte bzw. eines Abo in Kreditkartenformat abzugeben.

40.204 Passfotos für Abo im Kreditkartenformat, welche vor dem 25. Altersjahr des Inhabers erfasst werden, sind spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

40.205 Passfotos für Abo im Kreditkartenformat, welche ab dem 25. Altersjahr des Inhabers erfasst werden, sind spätestens nach 10 Jahren zu erneuern.

40.206 Grundkarten in Papierformat sind 5 Jahre gültig.

#### 40.3 Preisbildung

40.300 Für die Berechnung der Abo-Preise ist grundsätzlich die Anzahl der befahrenen Zonen (einschliesslich der Abgangszone) massgebend. Ab 8 Zonen bleibt der Preis unverändert.

40.301 Für Preisbildungsgrundlagen und Preise siehe Ziffer 90.

40.302 Die Abo für Junioren sind auch dann mit normaler Geltungsdauer auszustellen, wenn der Kunde im Verlauf der Geltungsdauer das 25. Altersjahr vollendet (das letzte ermässigte Junioren-Abo kann am Vortag des 25. Geburtstags gelöst werden).

#### 40.4 Inhaber von Ermässigungskarten

40.400 Inhaber von Ermässigungskarten wie HTA etc. erhalten keine zusätzlichen Ermässigungen.

#### 40.5 Hunde

40.500 Für Hunde können Wochen- und Monats-Abo für Junioren ausgegeben werden.

40.501 Über Prisma und Billettautomaten mit KUBA-Anbindung wird ein Monats-Abo Hund ausgegeben (Artikel 2279).

40.502 Für Jahres-Abo ist das nationale Hunde-GA zu empfehlen.

## 41 Jahres-Abo

- 41.000 Alle Jahres-Abo werden ausschliesslich über Prisma bestellt und im Kreditkartenformat ausgegeben.
- 41.001 Das Jahres-Abo kann als Grundkarte zu anderen Fahrausweisen verwendet werden.
- 41.002 Beim Kauf eines Jahres-Abo wird eine Kaufquittung (für den Käufer) sowie bei einer Erstbestellung ein Fotobeleg (zur Fotoeinsendung) ausgegeben. Der Fotobeleg ist umgehend durch die Verkaufsstelle per A-Post an folgende Adresse zu senden:  
SBB, Fotoscanning, Postfach, 8010 Zürich-Mülligen  
Das Foto wird digitalisiert, elektronisch abgespeichert und vernichtet (es besteht kein Rückgaberecht). Bei einer Nachlösung wird das Abo mit dem bereits gespeicherten Foto versehen.
- 41.003 Das Jahres-Abo wird dem Kunden innerhalb von 10 Tagen per A-Post zugesandt. Der Kunde hat das Abo sofort nach Erhalt am vorgesehenen Ort mit dokumentechtem Schreibstift zu unterschreiben.
- 41.004 Beginnt die Geltungsdauer des Jahres-Abo innerhalb von 14 Tagen ab dem Kaufdatum, ist zur Überbrückung der Lieferung ein Übergangs-Abo auszugeben. Der 1. Geltungstag dieses Übergangs-Abo entspricht dem 1. Geltungstag des Jahres-Abo. Die Geltungsdauer des Übergangs-Abo beträgt 15 Tage. Das Übergangs-Abo wird ohne Grundkarte ausgegeben. Es ist nur zusammen mit einem persönlichen Ausweis gültig (z.B. Halbtax, ID oder Führerausweis).

## 42 Monats-Abo und Wochen-Abo

- 42.000 Die persönlichen Monats- und Wochen-Abo bestehen aus drei Teilen
- einer gültigen Grundkarte mit Foto
  - einer Abonnementskarte (auf Papier)
  - einem Einheitsumschlag
- 42.001 Ist der Kunde nicht bereits im Besitz einer gültigen Grundkarte (z.B. Halbtax), ist eine Grundkarte aus Papier auszustellen. Das Passfoto ist mit der Sicherheitsfolie aufzukleben.

## 43 Jahres- und Monats-Abo als PP-Abo

- 43.000 Sollte eine Verbindung im Prisma nicht abgespeichert sein, geht die Verkaufsstelle wie folgt vor: Prüfen, ob die gewünschte Zonenkombination mittels anderer Verbindung im Prisma aufbereitet werden kann. (Fehlende Verbindungen im InfoPortal mit POSP-Ticketing melden)  
Kann die Zonenkombination nicht aufbereitet werden, telefonische Bestellung eines PP-Abo bei:  
BLS Reisezentrum Hasle-Rüegsau, Telefon 058 327 54 00, oder [hasle@bls.ch](mailto:hasle@bls.ch)
- 43.001 Notwendige Angaben für das Ausstellen von PP-Abo (möglich nur für Jahres- und Monats-Abo):
- Benötigte Zonennummern
  - Grundkarten-Nummer
  - 1. Gültigkeitstag
  - Preis
  - Kundendaten (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer)
- 43.002 Das BLS Reisezentrum Hasle-Rüegsau sendet das PP-Abo an die Verkaufsstelle (kein direkter Versand an Kunde). Verrechnung über die Applikation „Handel mit Geschäftsstellen“.
- 43.003 Für PP-Abo ist immer ein Bezugsnachweis (Form SBB 8177) zu erstellen. Beim PP-Jahresabo wird der Teil 3 des Bezugsnachweises dem Kunden für den Fall von Erstattungs- oder Ersatzbegehren abgegeben. Dabei ist dieser zu verständigen, dass der Bezugsnachweis als „Garantieschein“ dient und daher unbedingt separat vom Abo aufzubewahren ist.
- 43.004 Das Reisezentrum Hasle-Rüegsau verrechnet die Abo-Einnahmen durch die Ausgabe von 9 bzw. 10 Monats-Abo für die gleiche Anzahl Zonen über Prisma. Diese Abo sind an den Teil 1 des Bezugsnachweises zu heften und während 3 Jahren aufzubewahren.

## 44 Streckenwechsel, Klassenwechsel

- 44.000 Es werden keine Streckenwechselbillette zu Abos ausgegeben.
- 44.001 Bei Benützung der 1. Klasse mit einem Abo 2. Klasse hat der Abonnent den Unterschied zwischen den Preisen für die entsprechenden Zonen zu bezahlen. Kinder und andere Personen mit Anspruch auf Billette zum ermässigten Preis bezahlen den entsprechenden ermässigten Unterschied.

- 44.002 Bei Benützung der 1. Klasse mit einem Jahres-Abo 2. Klasse während eines Teils der Geltungsdauer ist ein Monatsklassenwechsel auszugeben. Die Geltungsdauer des Klassenwechsels endet spätestens mit jener des Jahres-Abo. Zum Jahres-Abo für Junioren und Senioren dürfen keine Monatsklassenwechsel auszugeben werden.
- 44.003 Der Preis des Monatsklassenwechsels entspricht dem Unterschied zwischen den Preisen der Abo für 1 Monat 2. Klasse und 1. Klasse für Erwachsene und die entsprechenden Zonen.
- 44.004 Es gelten die in Ziffer 92 aufgeführten Preise.

## 45 Erstattungen

### 45.0 Allgemeines

- 45.000 Für ein teilweise benütztes Jahres- oder Monats-Abo wird bei Rückgabe der Abo-Karte unter nachfolgenden Bedingungen eine Erstattung gewährt.
- 45.001 Jahres-Abo werden nur durch Prisma-Ausgabestellen erstattet. Abo mit dem Vermerk "CRE" (Bezug mit Kreditkarte) dürfen nur gemäss V 545 erstattet werden.
- 45.002 Das Abo gilt bis zum Tag der Rückgabe als benützt.
- 45.003 Das Recht auf Erstattung steht dem Abonnenten, im Todesfall seinen gesetzlichen Erben zu. Anderen Personen wird die Erstattung nur ausbezahlt, wenn sie eine Vollmacht oder eine Rechtsabtretung (Form SBB 8212) beibringen. Bei Todesfall erfolgt die Erstattung pro rata gemäss Ziffer 45.2.
- 45.004 Verlangt der Kunde eine Erstattung aufgrund einer rückwirkenden Nichtbenützung infolge Krankheit oder Unfall, ist eine Kopie des entsprechenden Zeugnisses (wie Bestätigung über Spital- oder Kuraufenthalt, Arztzeugnis über Reiseunfähigkeit) beizubringen und an die Erstattungsquittung zu heften. Eine Erstattung infolge bestätigter Reiseunfähigkeit kann bis 30 Tage nach Ablauf des entsprechenden Abo beantragt werden. Die Erstattung erfolgt pro rata in Form von Reka Rail.
- 45.005 Fahrausweise, die anstelle des Preises den Vermerk "Bon" oder "Pauschal" oder "Ersatz" tragen, dürfen nicht erstattet werden.
- 45.006 Wird infolge Todesfall ein Ersatz-Abo zur Erstattung vorgelegt (mit Bestätigung), so kann das Abo manuell pro rata erstattet werden (nicht via KUBA möglich).  
**Wichtig:** Information an die Leitstelle Vertrieb mittels Online-Formular KUBA ANPASSUNGEN.
- 45.007 Beim Kauf eines höherwertigen Abo und gleichzeitiger Rückgabe eines Ersatz-Abo wird dieses manuell pro rata erstattet.  
**Wichtig:** Information an die Leitstelle Vertrieb mittels Online-Formular KUBA ANPASSUNGEN.
- 45.008 Aus dem Rücktritt vom Tarif oder aus zeitweiliger oder dauernder Betriebseinstellung einzelner Transportunternehmungen kann der Abonnent keine Erstattung geltend machen.

### 45.1 Erstattung bei Rückgabe

- 45.100 Für die Berechnung der Erstattung ist darauf zu achten, welcher Ableitungsfaktor für die Berechnung der Preise für das Jahres-Abo angewendet wird. Die Erstattung ist, für die Anzahl benützter Tage, aufgrund der folgenden prozentualen Wertetabellen zu berechnen:

## Für Jahres-Abo:

Faktor 9 ausgenommen Zonen 100/101 und 200/201		
Benützungszeit in Tagen		Erstattungs- anspruch
von	bis	in %
1	7	94
8	30	88
31	37	83
38	60	77
61	67	72
68	90	66
91	97	61
98	120	55
121	127	49
128	150	44
151	157	38
158	180	33
181	187	27
188	210	22
211	217	16
218	240	11
241	247	5
248	270	0
271	277	0
278	365	0

Faktor 10 für die Zonen 100/101 und 200/201		
Benützungszeit in Tagen		Erstattungs- anspruch
von	bis	in %
1	7	95
8	30	90
31	37	85
38	60	80
61	67	75
68	90	70
91	97	65
98	120	60
121	127	55
128	150	50
151	157	45
158	180	40
181	187	35
188	210	30
211	217	25
218	240	20
241	247	15
248	270	10
271	277	5
278	365	0

## Für Monats-Abo:

Benützungszeit in Tagen		Erstattungs- anspruch
von	bis	in %
1	7	50
8	31	0

45.101 Es wird kein Selbstbehalt erhoben. Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet.

45.102 Beispiel „Erstattung bei Rückgabe Jahres-Abo“:

Erster Geltungstag: 03.05.  
 Datum der Rückgabe: 10.11.  
 Benützungszeit: 192 Tage  
 Erstattungsbetrag in %: 22 % (gemäss Tabelle, Faktor 9)  
 Abopreis: CHF 1'296.00 (Erwachsene, 4 Zonen, 2. Kl.)  
 Erstattungsbetrag: 22 % von CHF 1'296.00 = CHF 285.00

45.103 Beispiel „Erstattung bei Rückgabe Monats-Abo“:

Erster Geltungstag: 03.06.  
 Datum der Rückgabe: 07.06.  
 Benützungszeit: 5 Tage  
 Erstattungsbetrag in %: 50 % (gemäss Tabelle)  
 Abopreis: CHF 83.- (Junioren, 3 Zonen, 2. Kl.)  
 Erstattungsbetrag: 50 % von CHF 83.00 = CHF 41.00

## 45.2 Erstattung pro rata

45.200 In folgenden Fällen besteht Anspruch auf eine pro rata Erstattung:

- Kauf eines Jahres-Abo durch Inhaber eines Monats-Abo
- Kauf eines Jahres-Abo für einen anderen Geltungsbereich (andere Zonen, andere Berechtigengruppe)
- Kauf eines Jahres-Abo für eine höhere Klasse
- Kauf eines GA
- Todesfall
- Reiseunfähigkeit

45.201 Berechnung der pro rata Erstattung:

$$\frac{\text{Bezahlter Preis} \times \text{nicht benützte Tage}}{365}$$

Der Erstattungsbetrag wird auf den nächsten Franken abgerundet. Es wird keine Erstattungsgebühr erhoben.

45.202 Beispiel „Erstattung pro rata“:

Der Inhaber eines Jahres-Abo, gültig für 3 Zonen, Erwachsene, 2. Klasse, wünscht ein Abo 1. Klasse.

1. Geltungstag:	15.6.	Abopreis:	CHF 981.00
Datum der Rückgabe:	30.9.	$\frac{981 \times 257}{365}$	CHF 690.73
Benützungstage:	15.6. - 30.9. = 108 Tage		
Nichtbenützungstage:	1.10. - 14.6. = 257 Tage	<b>Erstattungsbetrag:</b>	<b>CHF 690.00</b>

## 46 Ersatz

### 46.0 Jahres-Abo

46.000 Ein Jahres-Abo kann bei Verlust oder Diebstahl maximal zweimal ersetzt werden (vgl. Ziffer 47.003), bei Beschädigung beliebig oft (vgl. Ziffer 47.002). Der Ersatz erfolgt auf Vorlage der Kaufquittung.

46.001 Für die Ausfertigung des Ersatz-Abo wird die Ersatzgebühr gemäss Ziffer 93 erhoben. Sie wird keinesfalls erstattet.

#### 46.002 Ersatz mit Rückgabe

Der Ersatz wird in folgenden Fällen vorgenommen:

- Beschädigte Abo
- ohne betrügerische Absicht geänderte oder ergänzte Abo (Zeichnungen etc.)
- Namenswechsel innerhalb der Geltungsdauer (gebührenfrei)

Das beschädigte Abo ist in jedem Fall zurückzuziehen.

Der Kunde erhält als Quittung für die Bezahlung der Ersatzgebühr ein Übergangs-Abo (gültig 15 Tage).

Das Ersatz-Abo ist ein Duplikat des Original-Abo und weist die gleiche Geltungsdauer sowie das gleiche Foto wie das ursprüngliche Abo auf. Ein Fotowechsel ist nicht möglich. Das Ersatz-Abo wird in der Kundendatenbank als **Duplikat** vermerkt.

Das Ersatz-Abo wird dem Kunden direkt vom Kartenhersteller per A-Post zugestellt.

#### 46.003 Ersatz bei Verlust und Diebstahl

Der Ersatz erfolgt auf Vorlage der Kaufquittung. Die Personalien sind in jedem Fall anhand eines amtlichen Ausweises zu überprüfen.

Der Kunde erhält als Quittung für die Bezahlung der Ersatzgebühr ein Übergangs-Abo (gültig 15 Tage).

Das Ersatz-Abo ist ein Ersatz des Original-Abo und weist die gleiche Geltungsdauer sowie das gleiche Foto wie das ursprüngliche Abo auf. Ein Fotowechsel ist nicht möglich. Das Ersatz-Abo wird in der Kundendatenbank als **Ersatz** vermerkt.

Das Ersatz-Abo wird dem Kunden direkt vom Kartenhersteller per A-Post zugestellt.

Bei Wiederauffinden eines verlorenen Abo ist das Ersatz-Abo zurückzunehmen. Dieses ist an die SBB, Division Personenverkehr, Leitstelle Vertrieb, Bollwerk 10/6, 3000 Bern 65, zu senden.

Die Service-Leistung "Ersatz bei Verlust" wird durch die Leitstelle Vertrieb in der Kundendatenbank gelöscht.

**46.004 Besondere Bestimmungen für den Ersatz von PP-Abo**

Beschädigte PP-Abo werden gegen Rückgabe des Teil 3 des Bezugsnachweises (Form SBB 8177) ersetzt. Der Abo-Inhaber hat darauf die Rubrik "Gesuch um Ersatz" mit Datum und Unterschrift zu versehen.

Kann zu einem PP-Jahresabo der Teil 3 des Bezugsnachweises vom Abonnenten nicht beigebracht werden, so besteht kein Anspruch auf Ersatz. Ein beschädigtes Abo wird in diesem Fall ohne Entschädigung eingezogen.

Für das Ersatz-Abo hat der Kunde ein aktuelles Passfoto beizulegen. Es ist durch das BLS Reisezentrum Hasle-Rüegsau ein neues PP-Abo mit den Angaben des Bezugsnachweises auszustellen. Anstelle des Preises ist der Vermerk **Ersatz** einzutragen.

Für alle PP-Ersatzabo ist ein Bezugsnachweis auszufertigen. An Stelle des Preises ist der Vermerk "Ersatz" einzutragen.

- Beim Ersatz von verlorenen oder gestohlenen PP-Abo ist auf dem zurückgenommenen Teil 3 des Bezugsnachweises des ursprünglichen Abo der Erledigungsbericht gemäss Vordruck vorzunehmen. Der Teil 3 des neuen Bezugsnachweises ist an den Teil 3 des ursprünglichen Bezugsnachweises zu heften.
- Beim Ersatz eines beschädigten PP-Abo ist das zurückgezogene Abo an den Teil 1 des neuen Bezugsnachweises zu heften. Der Teil 3 des Bezugsnachweises ist dem Kunden auszuhändigen. Damit bleibt ihm die Möglichkeit erhalten, sein Abo erstatten oder bei Verlust oder Diebstahl ersetzen zu lassen.

Der Abonnent, dem für ein als verloren oder gestohlen betrachtetes Abo ein Ersatz-Abo abgegeben wurde, hat das wiedergefundene oder zurückerhaltene ursprüngliche Abo weiter zu benützen und das Ersatz-Abo zurückzugeben. Es ist ein neuer Bezugsnachweis für das ursprüngliche Abo auszustellen und der Teil 3 dem Kunden auszuhändigen. Die Teile 1 und 2 sind zu vernichten.

**46.1 Monats- und Wochen-Abo**

- 46.100 Ersetzt werden nur beschädigte sowie ohne betrügerische Absicht geänderte oder ergänzte Monats- und Wochen-Abo (z.B. Beifügungen, Zeichnungen). Dabei ist zu beachten, dass beschädigte Monats- und Wochen-Abo nur dann ersetzt werden können, wenn sämtliche Angaben auf dem ursprünglichen Abo einwandfrei lesbar sind.
- 46.101 Verlorene oder gestohlene Monats- und Wochen-Abo werden nicht ersetzt.
- 46.102 Für Monats- oder Wochen-Abo, die gemäss dem vorgenannten Abschnitt ersetzt werden müssen, ist ein Ersatz-Abo mit dem Vermerk **Duplikat** auszustellen. Es ist allenfalls auch eine neue Grundkarte mit Foto auszustellen. Das beschädigte Abo ist einzuziehen.
- 46.103 Für die Ausfertigung eines Ersatz-Abo wird die Ersatzgebühr gemäss Ziffer 93 erhoben.
- 46.104 Bei Namensänderung ist wie bei einem beschädigten Abo zu verfahren (gebührenfrei).
- 46.105 Der Ersatz eines PP-Monatsabo gem. Ziffer 43 ist durch das BLS Reisezentrum Hasle-Rüegsau vorzunehmen.

**47 Job-Abo****47.0 Allgemeines**

- 47.000 Das Job-Abo ist ein Angebot, welches der Libero-Tarifverbund in Zusammenarbeit mit interessierten Firmen herausgibt. Mit Firmen wird eine Vereinbarung getroffen, welche den Mitarbeitenden den Bezug eines Job-Abo zum reduzierten Preis ermöglicht.
- 47.001 Das Job-Abo wird nur ausgegeben, wenn der Kunde bei der jeweiligen Firma arbeitet und dies mit einem Job-Abo-Bezugsschein, welcher mit dem Namen des Mitarbeitenden und mit dem Firmenstempel versehen ist, belegen kann. Auf dem Job-Abo-Bezugsschein ist das Logo des Libero-Tarifverbundes sowie der Name der Firma eingedruckt (Muster im Anhang 2).
- 47.002 Das Mindestalter für den Bezug eines Job-Abo ist 25 Jahre.
- 47.003 Im Weiteren gelten die Bestimmungen T651.10, sofern nachstehend keine anderslautenden Bestimmungen aufgeführt sind.

**47.1 Sorten und Preise**

- 47.100 Es wird nur ein Jahres-Job-Abo für Erwachsene in 2. Klasse angeboten (Artikel 2286).
- 47.101 Der Verkaufspreis des Job-Abo entspricht dem Preis eines Jahres-Abo für Junioren. Es gelten die in Ziffer 92.0 aufgeführten Preise.

**47.2 Bestellung, Ausgabe, Inkasso, Abrechnung**

- 47.200 Die Bestellung erfolgt über das Personalbüro der jeweiligen Partnerfirma. Der Mitarbeitende erhält von der Firma einen Job-Abo Bezugsschein, welcher mit Namen und Firmenstempel versehen ist. Dieser Bezugsschein berechtigt den Mitarbeitenden zum Bezug eines Job-Abo an einer Prisma-Verkaufsstelle.
- 47.201 Das Job-Abo wird in Kreditkartenformat ausgegeben.
- 47.202 Bei der erstmaligen Bestellung eines Job-Abo ist ein amtlicher Ausweis mit Foto und Geburtsdatum (Pass, Identitätskarte, Führerausweis usw.) des Bezugsberechtigten vorzuweisen. Die Kundendaten werden in der Kundendatenbank (KUBA) erfasst.
- 47.203 Um den Rücklauf der Bezugsscheine zu kontrollieren und die Abrechnung mit den jeweiligen Partnerfirmen sicherzustellen, sind die Job-Abo Bezugsscheine monatlich durch die Verkaufsstellen an folgende Adresse einzusenden:  
Liberio-Tarifverbund  
Postfach 311  
3000 Bern 14
- 47.204 Muster des Job-Abo und des Job-Abo Bezugsschein: siehe Anhang 2.

**47.3 Geltungsdauer**

- 47.300 Der erste Geltungstag des Job-Abo ist frei wählbar (Fliegsdatum).

**47.4 Klassen- und Streckenwechsel**

- 47.400 Es gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 44 und 45.

**47.5 Ersatz**

- 47.500 Für den Ersatz von verlorenen, gestohlenen oder beschädigten Job-Abo gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 46.

**47.6 Erstattung**

- 47.600 Für die Erstattung von teilweise benützten Job-Abo gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 45.

**47.7 Umtausch eines Monats- oder Jahres-Abo in ein Job-Abo**

- 47.700 Besitzt der Kunde bereits ein Liberio Monats- oder Jahres-Abo, so kann er dieses beim Bezug eines neuen Job-Abo pro rata gemäss Ziffer 45.2 erstatten lassen.

## 48 Subventionierte Abo für Bewohner der Stadt Bern

### 48.0 Stadt Bern: AHV-Berechtigte mit EL

- 48.000 AHV-Berechtigte der Stadt Bern mit Ergänzungsleistungen (EL) erhalten für die Zonen 100/101 ein Abo in 2. Klasse mit einer zusätzlichen Ermässigung. Beim Bezug ist die Niederlassungsbewilligung und die Verfügung über die Ergänzungsleistung der Ausgleichskasse des Kantons Bern oder der Abschnitt der letzten Postanweisung vorzuweisen.
- 48.001 Das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern (AVA) stellt EL-Bestätigungen aus, auf welche alle berechtigten Familienangehörige, also auch Kinder, namentlich erwähnt sind. Die Bestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Falls der Kunde eine solche Bestätigung nicht vorweisen kann, ist er an das AVA zu verweisen.
- 48.002 Die Abo tragen die Bezeichnung „SE“ und werden nur durch die Verkaufsstellen SVB (BERNMOBIL) ausgegeben.
- 48.003 Preise: siehe Ziffer 92.3.

### 48.1 Stadt Bern: IV-Berechtigte mit EL

- 48.100 Die Bewohner der Stadt Bern mit einer Behinderung (IV-Rente) und mit Ergänzungsleistungen (EL) erhalten für die Zonen 100/101 ein Abo in 2. Klasse mit einer zusätzlichen Ermässigung. Beim Bezug ist die Niederlassungsbewilligung, die Verfügung über die Ergänzungsleistung der Ausgleichskasse des Kantons Bern oder der Abschnitt der letzten Postanweisung sowie die Rentenverfügung der IV bzw. die Ausweiskarte der Schweizerischen Transportunternehmungen oder der Ausweis der Eidg. Ausgleichskasse mit gültiger Jahreseintragung vorzuweisen.
- 48.101 Das Alters- und Versicherungsamt der Stadt Bern (AVA) stellt EL-Bestätigungen aus, auf welche alle berechtigten Familienangehörige, also auch Kinder, namentlich erwähnt sind. Die Bestätigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Falls der Kunde eine solche Bestätigung nicht vorweisen kann, ist er an das AVA zu verweisen.
- 48.102 Die Abo tragen die Bezeichnung „SE“ und werden nur durch die Verkaufsstellen SVB (BERNMOBIL) ausgegeben.
- 48.103 Preise: siehe Ziffer 92.3.

### 48.2 Stadt Bern: IV-Berechtigte

- 48.200 IV-Berechtigte der Stadt Bern mit einer Behinderung (IV-Rente) erhalten für die Zonen 100/101 ein Abo in 2. Klasse mit einer zusätzlichen Ermässigung. Beim Bezug ist die Niederlassungsbewilligung und die Rentenverfügung der Invalidenversicherung bzw. die Ausweiskarte der Schweizerischen Transportunternehmungen oder der Ausweis der Eidg. Ausgleichskasse mit gültiger Jahreseintragung vorzuweisen.
- 48.201 Die Abo tragen die Bezeichnung „SE“ und werden nur durch die Verkaufsstellen SVB (BERNMOBIL) ausgegeben.
- 48.202 Preise: siehe Ziffer 92.3.

## 49 Wahlwege für Abo / Gratiszonen

- 49.000 Wichtige, über mehrere Linien und durch unterschiedliche Zonen führende Verbindungen für Abo können zu Wahlwegen zusammengefasst sein. Die folgenden Wahlwege sind in den Verkaufssystemen fest programmiert.
- 49.001 In der Spalte Tarifstufe ist vermerkt, für wie viele Zonen der Preis des wahlweisen Abos berechnet wird. Abo über den kürzeren Weg können weiterhin gelöst werden. Verbindungen ab 8 Zonen sind nicht aufgeführt. Es gelten die Abos für ALLE ZONEN über alle Wege.

49.002

Nr.	Strecke/Via	Zonengültigkeit	Anzahl Zonen	Tarifstufe Anzahl Zonen zu bezahlen
1	<b>Bern – Aarberg</b> Via 1: Wohlen Via 2: Seedorf Via 3: Lyss Wahlweg: Lyss o Wohlen o Seedorf	100 101 113 835 836 100 101 113 835 836 100 101 114 836 837 100 101 113 114 835 836 837	5 5 5 7	<b>6</b>
2	<b>Bern – Albligen</b> Via 1: Flamatt Via 2: Lanzenhäusern Wahlweg: Flamatt o Lanzenhäusern	100 101 112 699 100 101 116 126 100 101 112 116 126 699	4 4 6	<b>4</b>
3	<b>Bern – Rüscheegg</b> Via 1: Schwarzenburg Via 2: Riggisberg Wahlweg: Schwarzenburg o Riggisberg	100 101 116 126 627 628 100 101 116 126 626 628 100 101 116 126 626 627 628	6 6 7	<b>6</b>
4	<b>Bern – Koppigen</b> Via 1: Burgdorf – Ersigen Via 2: Burgdorf – Wynigen – Alchenstorf Wahlweg: Ersigen o Wynigen – Alchenstorf	100 101 114 150 151 153 217 100 101 114 150 151 152 217 100 101 114 150 151 152 153 217	7 7 8	<b>7</b>
5	<b>Burgdorf – Koppigen</b> Via 1: Ersigen Via 2: Wynigen – Alchenstorf Wahlweg: Ersigen o Wynigen – Alchenstorf	150 153 217 150 152 217 150 152 153 217	3 3 4	<b>3</b>
6	<b>Herzogenbuchsee – Niederbipp</b> Via 1: Wangen Via 2: Langenthal Wahlweg: Langenthal o Wangen	195 216 279 190 192 193 195 279 190 192 193 195 216 279	3 5 6	<b>5</b>
7	<b>Solothurn – Herbetswil</b> Via 1: Gänsbrunnen Via 2: Oensingen Wahlweg: Gänsbrunnen o Oensingen	200 201 215 279 200 201 216 279 280 200 201 215 216 279 280	4 5 6	<b>5</b>
8	<b>Solothurn – Langenthal</b> Via 1: Niederbipp Via 2: Herzogenbuchsee Wahlweg: Niederbipp o Herzogenbuchsee	190 193 200 201 216 279 190 192 195 196 200 201 190 192 193 195 196 200 201 216 279	6 6 9	<b>6</b>
9	<b>Solothurn – Messen</b> Via 1: Bätterkinden Via 2: Büren a.A. Wahlweg: Bätterkinden o Büren a.A.	200 201 218 228 200 201 219 228 229 200 201 218 219 228 229	4 5 6	<b>5</b>
10	<b>Solothurn – Röthenbach b. H'buchsee</b> Via 1: Bus Via 2: Wangen Wahlweg: Bus o Wangen	195 196 200 201 195 200 201 216 195 196 200 201 216	4 4 5	<b>4</b>
11	<b>Wiedlisbach – Langenthal</b> Via 1: Wangen – Herzogenbuchsee Via 2: Niederbipp Wahlweg: Niederbipp o Herzogenbuchsee	190 192 195 216 190 193 216 279 190 192 193 195 216 279	4 4 6	<b>4</b>
12	<b>Wiedlisbach – Huttwil</b> Via 1: Wangen – Herzogenbuchsee Via 2: Niederbipp Wahlweg: Niederbipp o Herzogenbuchsee	180 190 192 194 195 216 180 190 192 193 194 216 279 180 190 192 193 194 195 216 279	6 7 8	<b>6</b>
13	<b>Wiedlisbach – Rohrbach</b> Via 1: Wangen – Herzogenbuchsee Via 2: Niederbipp Wahlweg: Niederbipp o Herzogenbuchsee	190 192 194 195 216 190 192 193 194 216 279 190 192 193 194 195 216 279	5 6 7	<b>5</b>
14	<b>Wiedlisbach – Roggwil Dorf</b> Via 1: Wangen – Herzogenbuchsee Via 2: Niederbipp Wahlweg: Niederbipp o Herzogenbuchsee	190 191 192 195 216 190 191 193 216 279 190 191 192 193 195 216 279	5 5 7	<b>5</b>

## 5 Pauschalfahrausweise, DV und Vergünstigungen

### 50 Kinder, Familien, Militär, Hunde

#### 50.0 Kinder (gem. Tarif 600)

- 50.000 Kinder unter 6 Jahre, die begleitet sind, werden ohne Fahrausweis gratis befördert. Kinder 6 – 15.99 Jahre sowie jüngere, unbegleitete Kinder bezahlen den Preis für ermässigte Fahrausweise.
- 50.001 Eine Begleitperson kann bis maximal 8 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Die Begleitperson benötigt einen gültigen Fahrausweis. Reist eine Begleitperson mit mehr als 8 Kindern unter 6 Jahren, sind für die überzähligen Kinder ermässigte Billette zu lösen.
- 50.002 Als Begleiter von Kindern unter 6 Jahren gelten Personen, deren die Obhut über diese anvertraut werden kann. Wird die Begleitfunktion Kindern übertragen, müssen diese urteilsfähig und mindestens 12 Jahre für max. 4 Kinder alt sein, bzw. mindestens 16 Jahre für max. 8 Kinder.

#### 50.1 Junior-Karte

- 50.100 Die Fahrvergünstigung für Familien gemäss T600.3 wird gewährt, ausgenommen sind Visitors Card.

#### 50.2 Enkel-Karte

- 50.200 Die Fahrvergünstigung für Familien gemäss T600.3 wird gewährt, ausgenommen sind Visitors Card.

#### 50.3 Militär

- 50.300 Marschbefehle sind als Fahrausweise auf allen Verbundstrecken gültig.
- 50.301 Angehörige der Schweizer Armee in Uniform oder mit entsprechendem Ausweis erhalten Einzelfahrausweise, Mehrfahrtenkarten, Tageskarten und Multi-Tageskarten zum ermässigten Preis.
- 50.302 Militärhunde werden gratis befördert, sofern auf dem Marschbefehl vermerkt.

#### 50.4 Hunde und kleine Tiere

- 50.400 Für Hunde ist der ermässigte Tarif 2. Klasse zu bezahlen. Kleine Hunde mit einer Schulterhöhe bis 30 cm, Katzen und ähnlich zahme Kleintiere dürfen in Taschen, Körben oder andern geeigneten Behältern als Handgepäck gratis transportiert werden. Ergänzende Bestimmungen siehe T600, Ziffer 26.
- 50.401 Nutzhunde (Blindenführerhunde, Katastrophenhunde etc) werden in der 1. und 2. Klasse gratis befördert. Ergänzende Bestimmungen siehe T600.4, Ziffer 8.

### 51 GA

- 51.000 Das Generalabonnement gemäss T654 berechtigt im ganzen Verbundgebiet zur freien Fahrt.

### 52 Halbtax-Abo

- 52.000 Das Halbtax-Abo gemäss T654 berechtigt zum Bezug von ermässigten Fahrausweisen im ganzen Verbundgebiet, ausgenommen Abo.

**53 Gleis 7**

53.000 Das Gleis 7 gemäss T654 berechtigt zu beliebigen Fahrten in der 2. Klasse mit fahrplanmässigen Abfahrten ab 19.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

53.001 Im Verbundgebiet beteiligen sich folgende TU zur freien Fahrt:

- ASM
- BLAG
- BLS
- SBB

**54 Übrige Pauschalfahrausweise**

54.000 Die übrigen Pauschalfahrausweise (z.B. Swiss Pass, EuRail Pass) gelten im Verbundtarifgebiet auf den Strecken der TU, welche diese anerkennen. Die genauen Geltungsbereiche sind aus den entsprechenden Tarifen ersichtlich.

**55 Fahrvergünstigung für Reisende mit einer Behinderung****55.0 Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung**

55.000 In der Schweiz wohnhafte Reisende mit einer Behinderung gemäss T600.4, welche im Besitz einer gültigen „Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung“ sind und auf eine Begleitperson und/oder einen Blindenhund angewiesen sind, können die Fahrvergünstigung beanspruchen.

**55.1 VöV-Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte**

55.100 Inhaber einer gültigen „Ausweiskarte für Blinde und Sehbehinderte“ sowie eine Begleitperson und ein Führerhund werden auf folgenden Nahverkehrsbetrieben gratis befördert:

Bern	SVB DMB GB	Städtische Verkehrsbetriebe (BERNMOBIL) Drahtseilbahn Marzili Gurtenbahn
Langenthal	ASM Auto	Automobildienst Aare Seeland mobil: Stadtnetz Langenthal
Solothurn	BSU	Busbetrieb Solothurn und Umgebung: ganzes Netz
Grenchen	BGU	Busbetrieb Grenchen und Umgebung: Stadtnetz

**55.2 Telefonische Billettbestellung für Reisende mit Handicap**

55.200 Besitzer einer „Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung“ können eine telefonische Billettbestellung über die Telefonnummer 0800 181 181 für folgendes Libero-Sortiment vornehmen:

- Einzelfahrausweise
- Tageskarten
- Klassenwechsel

## 6 Spezialfahrausweise

### 60 Schnupper-Abo

#### 60.0 Begriff

60.000 In den meisten Gemeinden erhalten die Neuzuzüger eine Begrüssungsmappe mit einem Libero-Prospekt und einem Schnupper-Abo.

#### 60.1 Geltungsdauer

60.100 Das Schnupper-Abo ist im MFK-Format und gilt ab der Entwertung 7 Tage zur freien Fahrt in der 2. Klasse im ganzen Libero-Gebiet.

60.101 Es wird jährlich eine neue Karte mit dem Aufdruck „Letzter Gültigkeitstag 31.12.20xx“ abgegeben. Muster siehe Anhang 2.

#### 60.2 Umtausch / Erstattung

60.200 Schnupper-Abo werden weder umgetauscht noch erstattet.

#### 60.3 Verlosung

60.300 Abgegebene Schnupper-Abo nehmen an einer Verlosung teil und sind an folgende Adresse zu senden:

Libero-Tarifverbund  
Postfach 311  
3000 Bern 14

### 61 Visitors Card

#### 61.0 Allgemeines

61.000 Für Besucher der Stadt Bern werden für Erwachsene und Kinder unter 16 Jahren „Visitors Card“ abgegeben. Abgabe nur an Hotelgäste mit Übernachtung. Kein Verkauf am POS.

#### 61.1 Geltungsdauer

61.100 Die Visitors Card ist vom Zeitpunkt der Entwertung entweder 24, 48 oder 72 Stunden gültig.

#### 61.2 Geltungsbereich

61.200 Die Visitors Card berechtigt zu beliebigen Fahrten in den Zonen 100 und 101 ausgenommen Gurtenbahn, Marzilibahn und Aufzug Matte-Plattform.

#### 61.3 Ermässigungen

61.300 Keine Ermässigung für Inhaber von Halbtax, Swiss Half Fare Card etc.

61.301 Die Familienermässigung wird nicht gewährt.

## 62 Schulen und Kindergärten der Stadt Bern

### 62.0 Begriff

- 62.000 Mit den städtischen Schulen und Kindergärten besteht eine Vereinbarung. Die Lehrkräfte erhalten einen persönlichen „Ausweis für Lehrkräfte an städtischen Schulen und Kindergärten“. Dieser Ausweis gilt als Fahrausweis für die Lehrperson und seine Klasse (siehe Muster in Anhang 2).
- 62.001 Eine Schulklasse besteht aus mindestens 5 SchülerInnen und muss von der Lehrkraft bis zum Ausstieg des letzten Klassenmitglieds begleitet sein.

### 62.1 Ausgabe

- 62.100 Der „Ausweis für Lehrkräfte an städtischen Schulen und Kindergärten“ wird vom Schulamt der Stadt Bern ausgegeben und wird mit einer Jahresmarke validiert.

### 62.2 Geltungsdauer

- 62.200 Der Ausweis ist während der Schulzeit (Montag – Freitag, ohne Ferien) gültig.

### 62.3 Geltungsbereich

- 62.300 Der Ausweis berechtigt zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in den Zonen 100/101 in der 2. Klasse. Ausgeschlossen sind die Gurtenbahn, die Marzilibahn und der Aufzug Matte-Plattform.
- 62.301 Während den Schulferien durchgeführte Klassenfahrten „Ferien-Insel“ werden die gleichen Leistungen wie den regulären Schulklassen gewährt.
- 62.302 Anschlussfahrausweise dürfen zum Ausweis nicht ausgegeben werden. Beispiel: Verlässt eine Lehrkraft mit seiner Klasse die Zonen 100/101, sind immer Gruppen- oder Einzelfahrausweise für die ganze Strecke zu lösen.

### 62.4 Ausschluss

- 62.400 Nebenberufliche Tätigkeiten oder private Kinder-/Erwachsenenbetreuung durch Lehrerinnen und Lehrer von städtischen Schulen und Kindergärten sind von der Vereinbarung ausgeschlossen.
- 62.401 Private Fahrten sowie die An- und Rückreise zwischen Schule und Wohnort sind mit dem Ausweis nicht erlaubt.

## 63 Kindertagesstätten der Stadt Bern

### 63.0 Begriff

- 63.000 Mit den Tagesstätten vom Jugendamt Bern und den von der Stadt Bern unterstützten Tagesstätten Elfenau und der Villa Stucki bestehen Vereinbarungen.
- 63.001 Als Fahrausweis gelten die Personalausweise des Jugendamts der Stadt Bern, des Vereins Quartierzentrum Villa Stucki und der bernischen Stiftung Elfenau (siehe Muster in Anhang 2).
- 63.002 Eine Schulklasse besteht aus mindestens 5 SchülerInnen und muss von der Betreuungsperson bis zum Ausstieg des letzten Kindes begleitet sein.

### 63.1 Ausgabe

- 63.100 Die Ausweise werden von den verschiedenen Behörden ausgegeben und jährlich neu validiert.

### 63.2 Geltungsdauer

- 63.200 Die Ausweise sind während der Schulzeit (Montag – Freitag, ohne Ferien) gültig.

**63.3 Geltungsbereich**

- 63.300 Die Ausweise berechtigen zu einer unbeschränkten Anzahl Fahrten in den Zonen 100/101 in der 2. Klasse. Ausgeschlossen sind die Gurtenbahn, die Marzilibahn und der Aufzug Matte-Plattform.
- 63.301 Anschlussfahrausweise dürfen zum Ausweis nicht ausgegeben werden. Beispiel: Verlässt eine Betreuungsperson mit seiner Gruppe die Zonen 100/101, sind immer Gruppen- oder Einzelfahrausweise für die ganze Strecke zu lösen.

**63.4 Ausschluss**

- 63.400 Nebenberufliche Tätigkeiten oder private Kinder-/Erwachsenenbetreuung durch Betreuungspersonen sind von der Vereinbarung ausgeschlossen.
- 63.401 Private Fahrten sowie die An- und Rückreise zwischen Tagesstätte und Wohnort sind mit den Ausweisen nicht erlaubt.

**64 Parktickets als Fahrausweis****64.0 Allgemeines**

- 64.000 Bei den folgenden Stadtberner Parkhäusern sind 4 Kurzstreckenfahrten im Parkticket integriert. Das heisst, es können z.B. 2 Personen vom Parkhaus in die Innenstadt und wieder zurück fahren. Werden mehr als 4 Fahrten oder längere Fahrten als Kurzstrecken benötigt, müssen die fehlenden Fahrausweise gelöst werden.

**64.1 P+R Neufeld, Bern**

- 64.100 Inhaber eines gültigen Parkscheins dürfen 4 Kurzstreckenfahrten ab oder zur Haltestelle „Neufeld P+R“ ausführen. Als Parkschein gelten Kurzparktickets, Dauerparkkarten und gestempelte Zusatztickets für Wertkartenbesitzer.

**64.2 Rathaus-Parking, Bern**

- 64.200 Inhaber eines gültigen Parkscheins dürfen 4 Kurzstreckenfahrten ab oder zur Haltestelle „Rathaus“ ausführen.

**64.3 Stadtbach-Parking, Bern**

- 64.300 Inhaber eines gültigen Parkscheins dürfen 4 Kurzstreckenfahrten ab oder zur Haltestelle „Inselspital“ ausführen.

## 7 Fahrräder, Gepäck

### 70 Selbstverlad von Fahrrädern

- 70.000 Für die Beförderung von begleiteten Fahrrädern, die von den Benützern selbst ein-, aus- und umgeladen werden, gelten die Bestimmungen der betreffenden Transportunternehmungen. Pro Reisender darf nur 1 Fahrrad mitgenommen werden.
- 70.001 Als Fahrrad gelten auch Elektrofahrräder, Fahrradanhänger sowie ähnliche Fahrgeräte in dieser Grösse (z.B. Trottinett, Liegerad kürzer als 2m usw.).
- 70.002 Im Verbundgebiet ist für Fahrräder der volle Libero-Tarif 2. Klasse für Einzelbillette und Tageskarten anzuwenden. Inhaber von Libero-Abo (unabhängig von der Anzahl gelöster Zonen), GA, Halbtax-Abo, STS-Fahrausweisen, FVP Berechtigte sowie Kinder unter 16 Jahre bezahlen den ermässigten Preis.
- 70.003 Beispiel: Preisberechnung Reisender und Fahrrad.  
Inhaber eines Libero-Abo Zonen 100/101, 2. Klasse ohne Halbtax-Abo, steigt mit seinem Velo in Münsingen in die S1 nach Bern. Dazu benötigt er folgende Fahrausweise:  
- Reisender: ganzes Anschlussbillett für die Zonen 115 und 125  
- Fahrrad: ermässigte Preis für die Zonen 100, 101, 115 und 125
- 70.004 Spezialfahrräder, die nicht in die normalen Aufhängevorrichtungen passen oder länger als 2 Meter sind (z.B. Tandem, Liegefahrrad, Dreiradfahrrad, nicht demontiertes einräderiges Kinderanhängerfahrrad usw.), sind nur in Bahnkursen zugelassen. Für sie ist der doppelte Preis zu bezahlen.
- 70.005 Fahrzeuge mit einem Verbrennungsmotor (Mofa, Motorrad), Dreiertandem, Segway sind nicht zugelassen.
- 70.006 Für Transporte von Fahrrädern über das Verbundgebiet hinaus sind nationale Billette gem. T601 zum halben bzw. ganzen Preis zu lösen. Der Transport gilt für die auf dem Billett aufgeführte Strecke.
- 70.007 Die nationalen Beförderungsausweise für den Selbstverlad (Velo-Pass, Velo-Tageskarte usw.) sind bei den einzelnen TU gemäss den Bestimmungen des T601 gültig.
- 70.008 Fahrräder von Kinder unter 6 Jahren sowie in Tragtaschen verpackte, demontierte Fahrräder werden gratis befördert, wenn sie als Handgepäck untergebracht werden können.
- 70.009 Die Familienvergünstigung wird gewährt. Bedingungen: Reise im Familienverband (mindestens ein Elternteil und ein Kind); die Eltern sind im Besitz von gültigen Beförderungsausweise für ihre Fahrräder.
- Kinder von 6 - 16 Jahren mit Junior-/Enkel-Karte: Fahrräder gratis
  - Kinder von 6 - 16 Jahre ohne Junior-/Enkel-Karte: ermässigte Fahrausweise für die Fahrräder
  - Kinder von 6 - 16 Jahren zu GA-Plus Familia (Junior-Karte nicht notwendig): Fahrräder gratis.
- 70.010 Eine Beförderung erfolgt, sofern in den Fahrzeugen genügend Platz vorhanden ist und Mitreisende nicht behindert werden. Stark verschmutzte Fahrräder können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn eine Verschmutzungsgefahr für Reisende und Fahrzeug besteht. Bei Platzmangel haben Kinderwagen oder Rollstühle Vorrang. Das Fahrpersonal entscheidet definitiv über die Mitnahme.
- 70.011 Übersicht der Fahrradbeförderung bei den einzelnen TU (Änderungen vorbehalten):

Transportunternehmen	Regelung Veloselbstverlad
ASM-bti/-rvo/-snb	Beförderung zugelassen.
ASM Auto	Beförderung zugelassen. Ausgenommen Stadtnetz Langenthal.
BLAG	Beschränkte Beförderung ist auf folgenden 4 Linien möglich: Burgdorf - Lueg, Signau - Chuderhüsi, Hasle - Affoltern und Huttwil - Wyssachen
BLS	Beförderung zugelassen.
BGU	Beförderung zugelassen.
BSU	Beförderung nicht möglich.
DMB	Beförderung zugelassen.
GB	Beförderung zugelassen.
RBS	Beförderung zugelassen.
RBS Auto	Beförderung zugelassen.
PAG PostAuto	Beschränkt zugelassen. Während den verkehrsstarken Zeiten ist die Beförderung nicht möglich.
SBB	Beförderung zugelassen.
SVB (BERNMOBIL) Tangento/Ortsbus Belp/Airport-Bus Bern	Beschränkt zugelassen. Während den verkehrsstarken Zeiten ist die Beförderung nicht möglich.
TPF Auto	Beförderung nicht möglich.

---

**71 Gepäck**

**71.0 Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle**

71.000 Handgepäck und begleitete Kinderwagen werden gratis befördert. Ein Behinderten-Rollstuhl wird gratis befördert, wenn die Benutzerin oder der Benutzer mit diesem reist. Details sind im T600 geregelt.

**71.1 Reisegepäck**

71.100 Für den TU zum Transport übergebenes Reisegepäck gelten die Bestimmungen T601.

## 8 Fahrausweiskontrolle, Reisende ohne gültigen Fahrausweis, Unregelmässigkeiten

### 80 Fahrausweiskontrolle

#### 80.0 Vorweisen

80.000 Die Libero-Fahrausweise sind dem mit der Kontrolle beauftragten Personal unaufgefordert und offen vorzuweisen bzw. zur Prüfung auszuhändigen.

#### 80.1 Rechtsgrundlagen


80.100 Es gelten das Personenbeförderungsgesetz (PBG 745.1) sowie die Verordnung über die Personenbeförderung (VPB 745.11).

### 81 Reisende ohne gültigen Fahrausweis

#### 81.0 Allgemeines

- 81.000 Reisende ohne gültigen oder mit teilgültigem Fahrausweis haben ausser dem Fahrpreis/Fahrpreispauschale einen Zuschlag zu bezahlen.
- 81.001 Der Zuschlag ist auch bei Anspruch auf ermässigte Preise ganz zu bezahlen. Er wird für jeden Reisetilnehmer erhoben, für den der Fahrpreis zu bezahlen ist.
- 81.002 Es werden die Meldeformulare gemäss Muster im Anhang 3 verwendet. Auf allen Meldeformularen der Transportunternehmungen sind die Kontaktstellen für das Vorweisen aufgeführt.
- 81.003 Die Meldeformulare RogF und die Fahrpreispauschale gelten als gültiger Fahrausweis während 1 Stunde in allen Zonen.

#### 81.1 Kurse mit Selbstkontrolle

- 81.100 Kurse und Transportmittel mit Selbstkontrolle sind im offiziellen Kursbuch und/oder in den Fahrzeugen speziell gekennzeichnet. Auf Strecken mit Selbstkontrolle erfolgt kein Billettverkauf im Fahrzeug. Die Kennzeichnung erfolgt mit dem Symbol 
- 81.101 Unter der Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelung steht es den TU frei, die Personalien der Reisenden ohne Fahrausweis zu erfassen, damit im Wiederholungsfall differenzierte Zuschläge erhoben werden können.
- 81.102 In Kursen mit Selbstkontrolle wird unterschieden zwischen «Reisenden mit teilgültigem Fahrausweis» und «Reisenden ohne gültigen Fahrausweis».
- 81.103 Als Reisender mit **teilgültigem** Fahrausweis gilt, wer einen auf dem gesamten Reiseweg gültigen, aber in einem der folgenden Fällen ungenügenden Fahrausweis vorweisen kann:
- Fehlender Klassenwechsel
  - Fehlender Streckenwechsel bzw. Fahrt über anderen Weg
  - Fahrausweis für falsche Kundengruppe (Ermässigt statt Erwachsene)
  - Maximal 1 Zone zu wenig gelöst
  - Kurzstrecke statt 1-2 Zonen gelöst

Reisende mit teilgültigem Fahrausweis bezahlen den reduzierten Zuschlag und die reduzierte Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 93.

Ausnahme: Der volle Zuschlag ist zu bezahlen, wenn der Fahrausweis gleich in mehrfacher Hinsicht ungenügend ist (z.B. der Kunde weist einen Fahrausweis 2. Klasse zum ermässigten Preis, ohne Anspruch auf Ermässigung vor und reist ohne Klassenwechsel in der 1. Klasse).

- 81.104 Als Reisender **ohne gültigen** Fahrausweis gilt, wer keinen gültigen oder teilgültigen Fahrausweis gemäss Ziffer 81.103 vorweisen kann.

Reisende ohne gültigen Fahrausweis bezahlen den vollen Zuschlag und die volle Fahrpreispauschale gemäss Ziffer 93.

#### 81.105 **Familien mit oder ohne Junior-/Enkel-Karte**

Die Erwachsenen bezahlen je den zutreffenden Zuschlag und die Fahrpreispauschale. Die Kinder mit Junior- oder Enkelkarte bezahlen weder Zuschläge noch Fahrpreispauschalen. Die Kinder ohne Junior-/Enkelkarte bezahlen die volle Fahrpreispauschale ohne Zuschlag.

Sind die Erwachsenen im Besitz von gültigen Fahrausweisen, wird für mitreisende Kinder ohne Junior- oder Enkelkarte kein Zuschlag fällig. Die Kinder bezahlen lediglich die volle Fahrpreispauschale.

Dies gilt ebenso für Reisen mit abgelaufener oder vergessener Junior- oder Enkelkarte.

#### 81.106 **Gruppen**

Wird ein Gruppenbillett vorgewiesen, wird der zutreffende Zuschlag nur einmal erhoben. Für die übrigen Teilnehmer sind die entsprechenden Fahrpreispauschalen zu bezahlen.

#### 81.107 **Hunde**

Besitz der Reisende nur für den Hund keinen gültigen Fahrausweis, sind der Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben.

Besitz der Reisende weder für sich selbst noch für den Hund einen gültigen Fahrausweis, wird der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast mehr als einen Hund mitführt.

#### 81.108 **Reisende mit einer Behinderung**

Reisende mit einer „Ausweiskarte für Reisende mit einer Behinderung“ und unbeholfene oder verwirrte Personen sowie Personen mit einer starken Behinderung, denen die Bedienung eines Billettautomaten nicht zugemutet werden kann (z.B. Blinde, Behinderte im Rollstuhl, motorisch und geistig Behinderte), haben den Zuschlag nicht zu bezahlen. Sie haben lediglich den entsprechenden Fahrpreis zu bezahlen.

#### 81.109 **E-Tickets**

Der Reisende muss vor Antritt der Reise (fahrplanmässige Abfahrt des Zuges) im Besitz des E-Tickets sein. Andernfalls gilt er als Reisender ohne gültigen Fahrausweis.

#### 81.110 **Fahrräder**

Besitz der Fahrgast nur für das Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis, sind der Zuschlag und die Fahrpreispauschale einmal zu erheben.

Besitz der Fahrgast weder für sich selbst noch für das Fahrrad einen gültigen Fahrausweis, wird der zutreffende Zuschlag und die Fahrpreispauschale zweimal erhoben. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast mehr als ein Fahrrad mitführt.

### 81.2 **Kurse mit Kontrollpersonal**

81.200 Details sind im T600.5 geregelt.

## 82 **Persönliches Abo vergessen**

### 82.0 **Allgemeines**

82.000 Personen, die ihr Abo vergessen haben, gelten als Reisende ohne gültigen Fahrausweis.

### 82.1 **Persönliches Libero-Abo vergessen: Sofort erledigung im Fahrzeug**

82.100 Kann das vergessene Abo in der Kundendatenbank überprüft, die Identität mit einem amtlichen Ausweis nachgewiesen und die Gebühr Ziffer 93 bezahlt werden, darf der Fall im Fahrzeug sofort erledigt werden. Der Kunde erhält einen Ersatzausweis, auf dem die Strecke/Zonenummern handschriftlich vermerkt werden.

### 82.2 **Persönliches Libero-Abo vergessen: Erledigung am Schalter**

82.200 Es wird das Meldeformular RogF verwendet. Das Formular gilt nach der Ausstellung bis zu einer Stunde als Fahrausweis für die Weiterreise über die auf dem Formular erwähnten Strecke/Zonenummern.

- 82.201 Der Reisende muss sein vergessenes Libero-Abo innerhalb von 10 Tagen zusammen mit dem Meldeformular RogF vorweisen. Meldeformulare von BERNMOBIL müssen im BERNMOBIL-Infocenter, Bubenbergplatz 17, 3011 Bern vorgewiesen werden. Die übrigen Meldeformulare können an allen bedienten Bahnhöfen und in der Postautostation Bern erledigt werden.
- 82.202 Die Verkaufsstelle vergleicht die Personalien, Unterschriften und Zonennummern auf dem Abo mit den Angaben auf dem Meldeformular RogF. Stimmen die Angaben überein, kassiert die Verkaufsstelle die Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 93 und gibt dem Kunden eine Zahlungsbestätigung ab. Das Meldeformular RogF geht mit einer Erledigungsbestätigung an die zuständige Inkassostelle derjenigen TU, welche das Meldeformular RogF ausgestellt hat.
- 82.203 Bei nicht fristgerechtem Vorweisen eines vergessenen Abos werden dem Reisenden der Zuschlag und die Fahrpreispauschale (Ziffer 93) in Rechnung gestellt.

### 82.3 Grundkarte vergessen

- 82.300 Wird die Grundkarte vergessen, erfolgt die Erledigung gemäss Ziffer 82.2.

## 83 Missbrauch, Fälschung

### 83.0 Allgemeines

- 83.000 Bei missbräuchlicher Benützung sowie Fälschung eines Verbundfahrausweises gelten die internen Vorschriften der TU, bei welcher der Missbrauch festgestellt wird. In allen Fällen wird zusätzlich die entsprechende Gebühr gemäss Ziffer 93 erhoben.
- 83.001 Zivil- und strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

### 83.1 Missbrauch

- 83.100 Der Sachverhalt eines Missbrauchs ist gegeben, wenn ein Reisender...
1. einen Fahr- oder Ermässigungsausweis nutzt, der auf den Namen einer andern Person ausgestellt ist
  2. ein Abo oder einen Ermässigungsausweis benützt, dessen Erkennungsnummer nicht mit der Nummer der dazugehörenden Grundkarte übereinstimmt
  3. auf einem zur Entwertung vorgesehenen Fahrausweis mehr Entwertungen vornimmt, als Entwertungsfelder vorhanden sind. Ausnahme: Bei Entwertungskarten mit 6 Feldern liegt ab der 8. Entwertung Missbrauch vor
  4. sich offensichtlich der Kontrolle zu entziehen sucht oder falsche bzw. nicht mehr aktuelle Angaben zu seiner Identität macht
  5. einen Fahrausweis nutzt, welcher bereits erstattet oder teilweise erstattet wurde, resp. einen Fahrausweis erstatten oder teilweise erstatten lässt, welcher bereits benutzt wurde
  6. einen bereits kontrollierten Fahr- oder Ermässigungsausweis an eine andere Person weitergibt

Missbräuchlich verwendete Fahr- und Ermässigungsausweise werden eingezogen.

### 83.2 Fälschung

- 83.200 Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Fahrausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.
- Gefälschte Fahrausweise werden eingezogen.

## 9 Preise, Gebühren, Zuschläge

### 90 Grundlage für die Preisbildung

#### 90.0 Einzel- und Gruppenfahrerausweise

Fahrausweis	Normaltarif	Ermässigter Tarif
<b>Einzelbillette</b>	2. Klasse: Basispreis  1. Klasse: Basispreis x 1.65 Aufgerundet auf 20 Rappen	1-3 Zonen: Sockelpreis Ab 4 Zonen: Basispreis x 0.5  1. Klasse: Basispreis x 1.65 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Mehrfahrtenkarten</b>	Kurzstrecken MFK: Preis Kurzstreckenbillett x 5  Übrige MFK: Preis Einzelbillett x 5.4 Aufgerundet auf 20 Rappen	Kurzstrecken MFK: Preis Kurzstreckenbillett x 5  Übrige MFK: Preis Einzelbillett x 5.4 Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Tageskarten</b>	Preis Einzelbillett x Faktor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1-2 Zonen: Faktor 2.8</li> <li>• 3 Zonen: Faktor 2.5</li> <li>• 4 Zonen: Faktor 2.2</li> <li>• 5 Zonen: Faktor 2.1</li> <li>• Ab 6 Zonen: Faktor 2.0</li> </ul> Aufgerundet auf 20 Rappen	Preis Einzelbillett x Faktor: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 1-2 Zonen: Faktor 2.8</li> <li>• 3 Zonen: Faktor 2.5</li> <li>• 4 Zonen: Faktor 2.2</li> <li>• 5 Zonen: Faktor 2.1</li> <li>• Ab 6 Zonen: Faktor 2.0</li> </ul> Aufgerundet auf 10 Rappen
<b>Multi-Tageskarten</b>	Preis Tageskarten x 6	Preis Tageskarten x 6
<b>Klassenwechsel</b>	Preisunterschied zwischen Einzelbillett 1. und 2. Klasse	Preisunterschied zwischen Einzelbillett 1. und 2. Klasse
<b>Multi-Klassenwechsel</b>	Preis Klassenwechsel x 6	Preis Klassenwechsel x 6
<b>Anschluss-Einzelbillett</b>	Preis Einzelbillett für die benötigten Anschlusszonen	Preis Einzelbillett für die benötigten Anschlusszonen
<b>Anschluss-Tageskarte</b>	Preis Tageskarte für die benötigten Anschlusszonen	Preis Tageskarte für die benötigten Anschlusszonen
<b>Gruppen Einzelbillett</b>	Preis Einzelbillett x 0.8 Aufgerundet auf 20 Rappen Sockelpreis für Kurzstrecke	Preis Einzelbillett x 0.8 Aufgerundet auf 10 Rappen Sockelpreis für Kurzstrecke
<b>Gruppen Tageskarten</b>	Preis Tageskarte x 0.8 Aufgerundet auf 20 Rappen	Preis Tageskarte x 0.8 Aufgerundet auf 10 Rappen

#### 90.1 Abonnemente

Fahrausweis	Erwachsene	Junior, Senior, Hund
<b>Monats-Abo</b>	2. Klasse: Basispreis  1. Klasse: Basispreis x 1.65 Aufgerundet auf den nächsten Franken	Abgeleitet vom Basispreis 2. Klasse für Erwachsene ca. x 0.76 aufgerundet auf den nächsten Franken  1. Klasse: Kein Angebot
<b>Wochen-Abo</b>	Preis Monatsabo in 1. und 2. Klasse x 0.5 aufgerundet auf den nächsten Franken	Preis Monatsabo 2. Klasse x 0.5 aufgerundet auf den nächsten Franken
<b>Jahres-Abo</b>	Zonen 100/101 und 200/201: Preis Monatsabo in 1. und 2. Klasse x 10  Übrige Zonen: Preis Monatsabo in 1. und 2. Klasse x 9	Zonen 100/101 und 200/201: Preis Monatsabo in 2. Klasse x 10  Übrige Zonen: Preis Monatsabo in 2. Klasse x 9

**91 Einzel- und Gruppenfahrtausweise**
**91.0 Einzelbillette**

Einzelbillette (inkl. Klassen- wechsel)	2. Klasse		1. Klasse		Klassenwechsel		Gültigkeit
	Erwachsene	ermässigt	Erwachsene	ermässigt	Erwachsene	ermässigt	
Kurzstrecke	2.20	2.00	--	--	--	--	30 Min.
1-2 Zonen	4.00	2.70	6.60	4.50	2.60	1.80	60 Min.
3 Zonen	6.00	3.30	10.00	5.50	4.00	2.20	60 Min.
4 Zonen	8.00	4.00	13.20	6.60	5.20	2.60	90 Min.
5 Zonen	10.00	5.00	16.60	8.30	6.60	3.30	90 Min.
6 Zonen	12.00	6.00	19.80	9.90	7.80	3.90	120 Min.
7 Zonen	14.00	7.00	23.20	11.60	9.20	4.60	120 Min.
8 Zonen	16.00	8.00	26.40	13.20	10.40	5.20	120 Min.
9 Zonen	18.00	9.00	29.80	14.90	11.80	5.90	150 Min.
10 Zonen	20.00	10.00	33.00	16.50	13.00	6.50	150 Min.
11 Zonen	22.00	11.00	36.40	18.20	14.40	7.20	180 Min.
alle Zonen	24.00	12.00	39.60	19.80	15.60	7.80	180 Min.

**91.1 Mehrfahrtenkarten (MFK)**

Mehrfahrtenkarten (inkl. Multi- Klassenwechsel)	2. Klasse		1. Klasse		Multi-Klassenwechsel		Gültigkeit
	Erwachsen	ermässigt	Erwachsene	ermässigt	Erwachsene	ermässigt	
Kurzstrecke	11.00	10.00	--	--	--	--	30 Min.
1-2 Zonen	21.60	14.60	35.80	24.30	15.60	10.80	60 Min.
3 Zonen	32.40	17.90	54.00	29.70	24.00	13.20	60 Min.
4 Zonen	43.20	21.60	71.40	35.70	31.20	15.60	90 Min.
5 Zonen	54.00	27.00	89.80	44.90	39.60	19.80	90 Min.
6 Zonen	64.80	32.40	107.00	53.50	46.80	23.40	120 Min.
7 Zonen	75.60	37.80	125.40	62.70	55.20	27.60	120 Min.
8 Zonen	86.40	43.20	142.60	71.30	62.40	31.20	120 Min.
9 Zonen	97.20	48.60	161.00	80.50	70.80	35.40	150 Min.
10 Zonen	108.00	54.00	178.20	89.10	78.00	39.00	150 Min.
11 Zonen	118.80	59.40	196.60	98.30	86.40	43.20	180 Min.
alle Zonen	129.60	64.80	214.00	107.00	93.60	46.80	180 Min.

**91.2 Tageskarten**

Tageskarten	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsene	ermässigt	Erwachsene	ermässigt	
Kurzstrecke	--	--	--	--	Kein Angebot
1-2 Zonen	11.20	7.60	18.60	12.60	Entwertungstag bis Folgetag 05.00 Uhr
3 Zonen	15.00	8.30	25.00	13.70	
4 Zonen	17.60	8.80	29.20	14.60	
5 Zonen	21.00	10.50	35.00	17.40	
6 Zonen	24.00	12.00	39.60	19.80	
7 Zonen	28.00	14.00	46.40	23.10	
8 Zonen	32.00	16.00	52.80	26.40	
9 Zonen	36.00	18.00	59.60	29.70	
10 Zonen	40.00	20.00	66.00	33.00	
11 Zonen	44.00	22.00	72.80	36.30	
alle Zonen	48.00	24.00	79.20	39.60	

**91.3 Multi-Tageskarten**

Multi-Tageskarten	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit
	Erwachsene	ermässigt	Erwachsene	ermässigt	
Kurzstrecke	--	--	--	--	Entwertungstag bis Folgetag 05:00 Uhr
1-2 Zonen	67.20	45.60	111.60	75.60	
3 Zonen	90.00	49.80	150.00	82.20	
4 Zonen	105.60	52.80	175.20	87.60	
5 Zonen	126.00	63.00	210.00	104.40	
6 Zonen	144.00	72.00	237.60	118.80	
7 Zonen	168.00	84.00	278.40	138.60	
8 Zonen	192.00	96.00	316.80	158.40	
9 Zonen	216.00	108.00	357.60	178.20	
10 Zonen	240.00	120.00	396.00	198.00	
11 Zonen	264.00	132.00	436.80	217.80	
alle Zonen	288.00	144.00	475.20	237.60	

**91.4 Gruppenfahrausweise**

Gruppenbillette	Gruppen-Einzelbillette*					Gruppen-Tageskarten*				Gültigkeit
	2. Klasse		1. Klasse		Gültigkeit	2. Klasse		1. Klasse		
	1/1	1/2	1/1	1/2		1/1	1/2	1/1	1/2	
Kurzstrecke	2.00	1.80	--	--	30 Min.	--	--	--	--	Kein A.
1-2 Zonen	3.20	2.20	5.40	3.60	60 Min.	9.00	6.10	15.00	10.10	Entwertungs- tag bis Folge- tag 05.00 Uhr
3 Zonen	4.80	2.70	8.00	4.40	60 Min.	12.00	6.70	20.00	11.00	
4 Zonen	6.40	3.20	10.60	5.30	90 Min.	14.20	7.10	23.40	11.70	
5 Zonen	8.00	4.00	13.40	6.70	90 Min.	16.80	8.40	28.00	14.00	
6 Zonen	9.60	4.80	16.00	8.00	120 Min.	19.20	9.60	31.80	15.90	
7 Zonen	11.20	5.60	18.60	9.30	120 Min.	22.40	11.20	37.20	18.50	
8 Zonen	12.80	6.40	21.20	10.60	120 Min.	25.60	12.80	42.40	21.20	
9 Zonen	14.40	7.20	24.00	12.00	150 Min.	28.80	14.40	47.80	23.80	
10 Zonen	16.00	8.00	26.40	13.20	150 Min.	32.00	16.00	52.80	26.40	
11 Zonen	17.60	8.80	29.20	14.60	180 Min.	35.20	17.60	58.40	29.10	
alle Zonen	19.20	9.60	31.80	15.90	180 Min.	38.40	19.20	63.40	31.70	

\* Die Preise gelten für gewöhnliche Gruppen und Schulen.

**92 Abonnemente****92.0 Jahres-Abo**

Jahres-Abo	Erwachsene		Junioren/Senioren
	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Zonen 100/101 + 200/201	720.00	1'188.00	550.00
1-2 Zone	648.00	1'070.00	495.00
3 Zonen	981.00	1'619.00	747.00
4 Zonen	1'296.00	2'139.00	981.00
5 Zonen	1'629.00	2'688.00	1'242.00
6 Zonen	1'944.00	3'208.00	1'476.00
7 Zonen	2'286.00	3'772.00	1'737.00
alle Zonen	2'385.00	3'936.00	1'800.00

**92.1 Monats-Abo**

Monats-Abo	Erwachsene		Junioren/Senioren	Monat-Klassenwechsel
	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.	
Zonen 100/101 + 200/201	72.00	119.00	55.00	47.00
1-2 Zonen	72.00	119.00	55.00	47.00
3 Zonen	109.00	180.00	83.00	71.00
4 Zonen	144.00	238.00	109.00	94.00
5 Zonen	181.00	299.00	138.00	118.00
6 Zonen	216.00	357.00	164.00	141.00
7 Zonen	254.00	420.00	193.00	166.00
Alle Zonen	265.00	438.00	200.00	173.00

**92.2 Wochen-Abo**

Wochen-Abo	Erwachsene		Junioren/Senioren
	2. Kl.	1. Kl.	2. Kl.
Zonen 100/101 + 200/201	36.00	60.00	28.00
1-2 Zonen	36.00	60.00	28.00
3 Zonen	55.00	91.00	42.00
4 Zonen	72.00	119.00	55.00
5 Zonen	91.00	151.00	69.00
6 Zonen	108.00	179.00	82.00
7 Zonen	127.00	210.00	97.00
Alle Zonen	133.00	220.00	100.00

**92.3 Subventionierte Abo für Bewohner der Stadt Bern**

Anspruch	Zonen	Jahres-Abo	Monats-Abo	Wochen-Abo
		2. Klasse	2. Klasse	2. Klasse
AHV-Berechtigte mit EL	100/101	370.00	37.00	19.00
IV-Berechtigte mit EL	100/101	370.00	37.00	19.00
IV-Berechtigte	100/101	560.00	56.00	28.00

**93 Gebühren und Zuschläge**

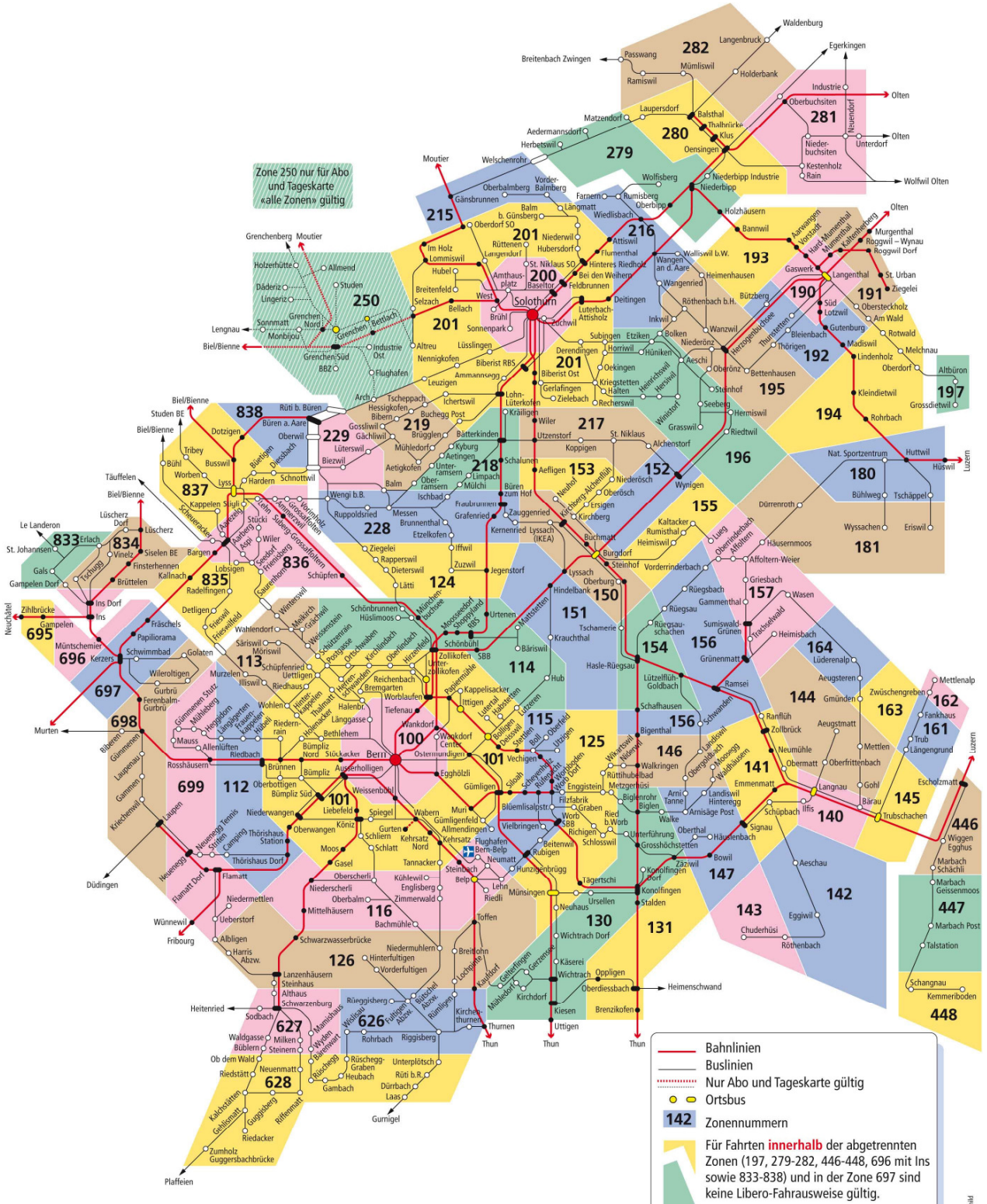
- 93.000 Ersatzgebühr eines persönlichen Jahres-Abo CHF 30.00
- 93.001 Normale Erstattungsgebühr (Abzug vom Bruttoerstattungsbetrag) CHF 20.00
- 93.002 Reduzierte Erstattungsgebühr, wenn ein Fahrausweis vor dem 1. Geltungstag zurück gegeben wird oder zwischen Kauf und Rückgabe eine Fahrt ausgeschlossen werden kann CHF 10.00
- 93.003 Die Bearbeitungsgebühr wird erhoben  
 - bei Erstattung von Fahrausweisen, die anstelle eines vergessenen oder verlorenen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abo gelöst wurden  
 - von Inhabern eines zur Zeit der Kontrolle gültigen persönlichen Monats-, Jahres-, General- oder Halbtax-Abo  
 - bei nachträglicher nahtloser Erneuerung eines abgelaufenen persönlichen Jahres-Abo CHF 5.00
- 93.004 Servicezuschlag für Verkauf im Zug CHF 10.00
- 93.005 Reisende **ohne** gültigen Fahrausweis (RogF) und Reisende mit **teilgültigem** Fahrausweis (RemitF) haben ausser der Fahrpreispauschale einen Zuschlag zu bezahlen.

	Zuschlag 1. Fall	Zuschlag 2. Fall	Zuschlag 3. Fall	Fahrpreis- pauschale
RemitF (Ziffer 81.103)	CHF 70.00	CHF 110.00	CHF 140.00	+ CHF 5.00
RogF (Ziffer 81.104)	CHF 90.00	CHF 130.00	CHF 160.00	+ CHF 10.00

- 
- 93.006 Die Art und Höhe des Zuschlages richtet sich immer nach dem zu beurteilenden Fall. Beispiel: 1. Fall ist RogF = CHF 90.-, 2. Fall ist RemitF = CHF110.-, 3. Fall ist RogF = CHF 160.-.
- 93.007 Bei Transportunternehmungen ohne differenzierte Zuschläge im Wiederholungsfall, beträgt der Zuschlag in jedem Fall CHF 70.- bzw. CHF 90.- und die entsprechende Fahrpreispauschale.
- 93.008 Wird der Fahrpreis und/oder der Zuschlag nicht im Zug bezahlt, kann die TU zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erheben.
- 93.009 Zusatzgebühren
- |                                                                 |     |        |
|-----------------------------------------------------------------|-----|--------|
| a) Missbrauch und falsche Angaben von Personalien, Adresse usw. | CHF | 100.00 |
| b) Fälschung von Fahrausweisen                                  | CHF | 200.00 |

**10 Zonenpläne**

**100 Gesamtzonenplan**



Zone 250 nur für Abo und Tageskarte gültig

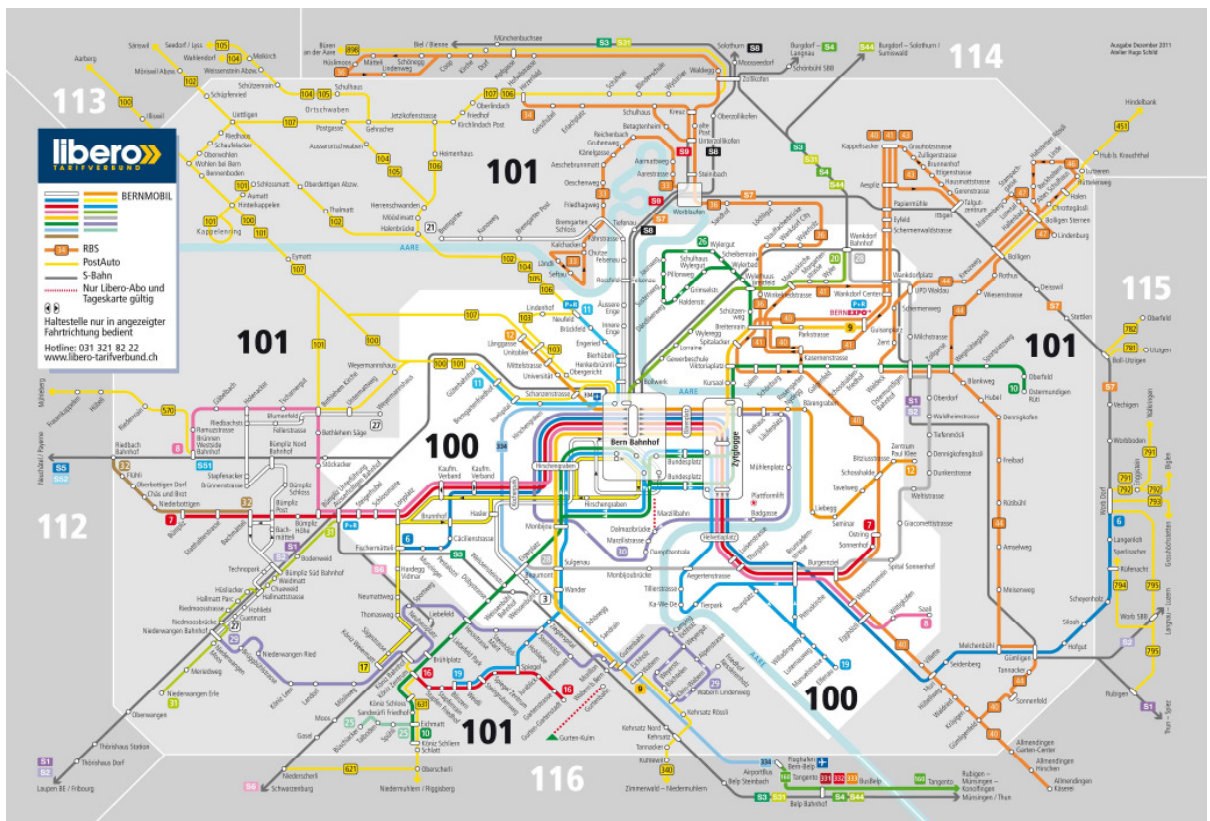
— Bahnlinsen  
— Buslinien  
⋯ Nur Abo und Tageskarte gültig  
● Ortsbus  
142 Zonennummern  
 Für Fahrten **innerhalb** der abgetrennten Zonen (197, 279-282, 446-448, 696 mit Ins sowie 833-838) und in der Zone 697 sind keine Libero-Fahrausweise gültig.

Hotline: 031 321 82 22 [www.libero-tarifverbund.ch](http://www.libero-tarifverbund.ch)

Ausgabe 2012  
Gültig ab 11.12.2011

Andreas Hübschmann

**101 Zentrumszonen Bern**



**102 Zentrumszonen Solothurn**

